Grundsätze des Reichsgerichts über den „Mangel des rechtlichen Grundes“ im Laufe dreißigjähriger Praxis.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Philipps-Universität

zu

Marburg

vorgelegt von

Johannes Hohrmann,
Referendar in Bremen.

Quakenbrück
Druck: Handelsdruckerei C. Trute,
1930.

Als Dissertation
von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
angenommen am 21. September 1929.
Berichterstatter: Professor Dr. Erich Jung.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner lieben Mutter
in Dankbarkeit zugeeignet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554401_0095

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
§ 1.	Einleitende Bemerkung	1
§ 2.	Billigkeit und höhere Gerechtigkeit als Hauptmittel zur Auslegung des Begriffes „Mangel des rechtlichen Grundes“.	4
§ 3.	Das Institut der Billigkeit als Hilfsmittel zur Auslegung des Begriffes	6
§ 4.	Die Bedeutung des § 817 Satz 2 BGB. für die Erfassung des Begriffes „Mangel des Rechtsgrundes“	7
§ 5.	„Mangel des Rechtsgrundes“ = Fehlen der obligatorischen Unterlage?	8
§ 6.	Kritik der vom Reichsgericht vertretenen Auffassung .	32

Literaturverzeichnis.

Collatz, W. Zur Theorie der Realgeschäfte und der ungerechtfertigten Bereicherung. Berlin-Charlottenburg.

Collatz, W. Ungerechtfertigte Vermögensverschiebung. Berlin 1899.

Crome, System des deutschen Bürgerlichen Rechts. II. Bd. Tübingen und Leipzig 1902.

Dernburg, System des deutschen Bürgerlichen Rechts. II. Bd. 2. Abt. 4. Aufl. Halle 1915.

Dernburg, Pandekten. 6. Aufl. Berlin 1900.

Doebel, Die Bereicherung als Gegenstand der römischen condictio und des Anspruchs aus § 812 BGB. Gotha 1908.

Eccius, in DJZ. 1901 S. 41 ff.

Endemann, Lehrbuch, I. Bd. 9. Aufl. Berlin 1903.

Enneccerus, Lehrbuch, I. Bd. 2. Teil. Marburg 1928. 10. Bearbeitung.

Erxleben, Die condictiones sine causa, 1. Abt. Leipzig 1850.

Fick, Das schweizerische Obligationenrecht (vom 30. März 1911). 1. Aufl. Zürich 1911.

Fischer, Bereicherung und Schaden, in Festschrift für Zitelmann. München und Leipzig 1913.

Freund, Der Eingriff in fremde Rechte als Grund des Bereicherungsanspruchs.

Graff, in DJZ. 1908.

Hartmann, Der Bereicherungsanspruch des BGB., im Archiv f. Bürgerliches Recht, Bd. 21 S. 224 ff.

Hedemann, Bereicherung durch Strohmänner, in Festgabe für Thon. Jena 1911.

Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte, Leipzig 1899.

Jaeckel, Kommentar zum Zwangsversteigerungsgesetz. 5. Aufl. Berlin 1915.

Jacubetzky, Bemerkungen zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. München 1892.

Jung, Das Problem des natürlichen Rechts. München und Leipzig 1912.

Jung, Die Bereicherungsansprüche und der Mangel des rechtlichen Grundes. Leipzig 1902.

Jung, Rechtswidrige Schädigung fremden Vermögens und rechtloser Erwerb aus fremden Vermögen (Schadensersatz und Bereicherung), in Iher. Jahrb. 2. Folge, Bd. 33.

Klingmüller, Der Begriff des Rechtsgrundes, in Leonhards Studien, 6. Heft, 1901.

v. Koschembahr-Lyskowski, Die condictio als Bereicherungsklage im klassischen römischen Recht, I. Bd. Weimar 1903.

Kohrs, Der Begriff des rechtlichen Grundes bei der Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung. Leipzig 1905.

Kuhlenbeck, Das Bürgerliche Gesetzbuch.

Locher, Geschäftsgrundlage und Geschäftszweck, in Arch. f. ziv. Praxis, Bd. 121 S. 1 ff.

v. Mayr, R. Der Bereicherungsanspruch des deutschen bürgerlichen Rechts. Leipzig 1903.

Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Berlin-Leipzig 1888.

Neubecker, Die zivilistische Stellung des Wucherers nach neuem Recht, in DJZ. 1902.

Oertmann, Die Geschäftsgrundlage. Leipzig-Erlangen 1921.

Oertmann, Grundriß des Zivilprozeßrechts. Leipzig 1927, S. 284 ff.

Oertmann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 5. Aufl. Berlin 1929.

Pietzker, Kondiktion und Anfechtung, in JW. 1920.

Pernice, Labeo, römisches Privatrecht im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit. III. Bd. 1. Abt. Halle 1892.

Pfersche, Die Bereicherungsklagen. Wien.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. II. Bd. 2. Abt. Berlin und Leipzig 1928.

Plessen, R. Die Grundlagen der modernen condictio. Leipzig 1904.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. II. Berlin 1898.

Reininghaus, Der Mangel des rechtlichen Grundes bei den Bereicherungsansprüchen. Gütersloh 1904.

Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. 2. Aufl. Berlin 1929.

Schulz, Fr. System der Rechte auf den Eingriffserwerb, in Arch. f. ziv. Prax., Bd. 105 S. 1 ff.

Stampe, Aus einem Freirechtslehrbuch, im Arch. f. z. Prax. Bd. 110 S. 119 ff.

Stammler, Zur Lehre der ungerechtfertigten Bereicherung nach dem BGB. Halle 1903.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Aufl. München, Berlin und Leipzig 1929.

Stein, Grundriß des Zivilprozeßrechts und des Konkursrechts. 3. Aufl. Tübingen 1928.

Wolff, Kommentar zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. 3. Aufl. Berlin 1909.

Deutsche Juristenzeitung.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Juristische Wochenschrift.

Leipziger Zeitschrift.

Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand.

§ 1.

Einleitende Bemerkung.

Im Gegensatz zum römischen und gemeinen Recht, zum sächsischen BGB. und zum ersten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches, wo überall, wo ein Anspruch wegen ungerechtfertigter Vermögensverschiebung zwischen zwei Personen gegeben sein sollte, besondere Kondiktionen aufgestellt waren, ein allgemein formulierter Anspruch die sog. condictio sine causa aber erst subsidiär Anwendung fand, wenn die besonderen Kondiktionen versagten [1]), ist in unserem heutigen Recht (BGB.) das allgemeine, alle Bereicherungsklagen beherrschende Prinzip [2]) an die Spitze des Titels über ungerechtfertigte Bereicherung gestellt [3]) und damit gegenüber seiner untergeordneten Stellung im früheren, vor allem im römischen Recht, zu hervorragender selbständiger Bedeutung gelangt [4]).

§ 812 BGB., der in seinem ersten Absatz das erwähnte Prinzip enthält, lautet:

---

[1]) Planck, Komm. II. Bd. 2. Hälfte zu § 812; Oertmann, Komm. II. Bd. 2. Hälfte zu § 812; Dernburg, Pand. II S. 386; Plessen S. 8 ff.; Pernice, Labeo III, 1 S. 214 ff.; a. A. Pfersche S. 3 ff, der noch weitergehend dem erwähnten allgemeinen Satz, der conditictio sine causa, die Bedeutung eines Rechtssatzes abspricht und ihn nur „für einen unmaßgeblichen Versuch der römischen Juristen, die Regel zu abstrahieren", hält. Aehnlich Erxleben, Vorwort S. 5 ff., welcher der Ansicht ist, daß eine allgemeine Bereicherungsklage im römischen Recht nicht bestanden hat.

[2]) Plessen, S. 12 ff. — Daß es sich bei § 812, dem ersten Paragraphen des Abschnittes über ungerechtfertige Bereicherung, um das allgemeine alle Bereicherungsklagen beherrschende Prinzip handelt, ergibt sich insbesondere aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift zum BGB., s. I. Entwurf, § 737—748; Prot. II S. 684; s. auch Jakubetzky, Bemerkungen S. 177.

[3]) Man folgte damit dem Beispiel des am 1. 1. 1883 in Kraft getretenen Schweizerischen Bundesgesetzes über das Obligationenrecht, in dem sich am Anfang des Abschnitts über ungerechtfertigte Bereicherung die Bestimmung findet, daß derjenige, welcher ohne rechtsmäßigen Grund aus dem Vermögen eines andern bereichert wurde, zur Rückerstattung verpflichtet ist (Art. 70 l. c.). S. auch Fick, Das Schweizerische Obligationenrecht, Bd. I Art. 62, der dem früheren Art. 70 entspricht. Ferner Planck, Vorbem. zum 24. Titel, 2 a.

[4]) Ueber die Subsidiarität des Bereicherungsanspruchs vgl. auch RG. in RGZ. Bd. 48 S. 139 ff. und in JW. 1908 S. 404; ferner Prot. II S. 692; Jung, Bereicherungsansprüche, § 12 S. 73.

Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise etwas ohne rechtlichen Grund auf dessen Kosten erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit der Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt.

Während es verhältnismäßig leicht ist, festzustellen, ob jemand bereichert ist und ob diese Bereicherung durch Leistung des Benachteiligten oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten erfolgt ist, bereitet die Prüfung der Frage, ob die Vermögensverschiebung des rechtlichen Grundes entbehrt, wegen der Allgemeinheit des Begriffes des öfteren große Schwierigkeiten. Gerade hier, wo es sich um die Voraussetzung des Bereicherungsanspruchs handelt, welche der für das Institut der ungerechtfertigten Bereicherung rechtspolitisch wichtigsten und charakteristischsten Grundgedanken enthält [5]), ist aber eine besonders genaue Begriffsbestimmung erforderlich, um der Anwendung des Anspruchs aus § 812 als Mittel des Ausgleichs von Vermögensverschiebungen nach bloßen Billigkeitserwägungen einen Riegel vorzuschieben.

Die Gesetzgeber waren der Ansicht, „ daß ein Versuch, die Fälle, in welchen die Leistung des Rechtsgrundes entbehre, erschöpfend aufzuzählen, nicht unternommen werden dürfe, da es nicht möglich sei, das, was beabsichtigt werde, zum klaren Verständnis zu bringen; man werde immer nur zu einem lehrbuchartigen Satze gelangen, der in das Gesetzbuch nicht passe“ [6]). Damit sollte aber keineswegs gesagt werden, daß der § 812 BGB. lediglich eine „lehrhafte Voraussetzung“ [7]) sein sollte und zu seiner Anwendung noch des Hinzuziehens der besonderen Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung bedürfe. Wäre dem so, dann würde eine nähere Definition des Begriffes „Mangel des rechtlichen Grundes“ praktisch allerdings von geringer Bedeutung sein.

Daß dies indessen nicht der Fall ist, der § 812 BGB. vielmehr, wie bereits angedeutet, ein selbständiger bedeutsamer Rechtssatz ist und von den Gesetzgebern auch als solcher gedacht ist, zeigt die Entwicklungsgeschichte der Bestimmung (E. I § 748 und Kommission, 2. Lesung) [8]), sowie ihre Stellung im besonderen Teil der

---

[5]) Daß gerade der „Mangel des rechtlichen Grundes“ das für den Bereicherungsanspruch charakteristischste Tatbestandsmerkmal ist, ergibt sich daraus, daß es andere Ansprüche gibt, die ebenfalls die Bereicherung zum Gegenstand haben, die aber dennoch nicht als Bereicherungsansprüche der fraglichen Art angesehen werden dürfen. So v. Mayr S. 420 und die dort Angeführten. Vgl. auch RG. in RGZ. Bd. 81, 205, wo der Standpunkt vertreten wird, daß die Bezugnahme auf Bereicherungsgrundsätze in den §§ 323, 327, 682, 684, 951, 977, 993, 1455, 1973, 2021, 2196 und 2287 BGB. nur dazu dienen solle, den Umfang einer bereits als vorhanden angenommenen Herausgabepflicht zu begrenzen, nicht dazu, die Tatbestände zu bestimmen, durch die eine Herausgabepflicht erzeugt werden solle.

[6]) Prot. II S. 691.

[7]) Stammler S. 2.

[8]) S. hierzu auch Collatz, Ungerechtfertigte Vermögensverschiebung, S. 8.

Schuldverhältnisse, nicht im Allgemeinen Teil, und im Bereicherungsabschnitt an der Spitze [9]).

Die Gesetzgeber wollten also, als sie auf eine nähere Ausgestaltung des Begriffes „Mangel des rechtlichen Grundes" verzichteten, diese Aufgabe lediglich Wissenschaft und Praxis zur weiteren Ausbildung überlassen.

Die Lösung dieser Aufgabe ist denn auch seit dem Bestehen des BGB. wiederholt in verschiedener Weise versucht worden. Keine dieser Lösungen hat aber bisher allgemeine Billigung finden können.

Bei der Behandlung der Frage stehen sich vor allem zwei Gruppen von Meinungen gegenüber, von denen die eine auf dem Standpunkt steht, daß es unmöglich sei, eine einheitliche, den Begriff „Mangel des Rechtsgrundes" für alle Fälle erläuternde Formel zu finden, die andere dagegen die Auffassung vertritt, daß es sehr wohl im Bereiche der Möglichkeit liege, eine solche einheitliche Definition zu finden.

Das Hauptargument, das für die erste Auffassung gegen die letzte vorgebracht wird, ist, daß die Vorgänge, auf Grund deren Vermögensverschiebungen im Rechtsverkehr eintreten könnten, derart verschieden seien, daß es unmöglich sei, für alle diese Fälle einheitlich festzustellen, wann es an dem rechtlichen Grunde für die Vermögensänderung fehle [10]). Die Beantwortung der Frage, inwieweit dieses Argument zutrifft, beziehentlich dessen Widerlegung, würde auch das erwähnte Hauptproblem, was ist unter dem „Mangel des rechtlichen Grundes" zu verstehen, seiner Lösung beträchtlich näher bringen. Diese kann aber nur an Hand der Betrachtung möglichst vieler Fälle aus dem Gebiete der ungerechtfertigten Bereicherung erfolgen. Es dürfte sich daher empfehlen, die zahlreichen, vom Reichsgericht seit dem Inkrafttreten des BGB. in dieser Materie behandelten Fälle einer Untersuchung in der angegebenen Richtung zu unterziehen. Dies wird praktisch am besten in der Art erfolgen, daß an den zur Verfügung stehenden Fällen festgestellt wird, ob und welche Grundsätze das Reichsgericht darin über den Begriff „Mangel des rechtlichen Grundes" aufgestellt hat. Stellt sich dabei heraus, daß das Reichsgericht bei der Behandlung der verschiedenen Fälle einen einheitlichen, alle diese Fälle umfassenden Grundsatz für die Bedeutung des streitigen Begriffs gefunden hat, so würde das eine nicht zu unterschätzende Stütze für die Richtigkeit der zweiten Auffassung

---

[9]) So Stammler, S. 2 ff. Die gleiche Ansicht wird von der gesamten Literatur vertreten, besonders ausführlich von v. Mayr, S. 32 ff.; Plessen, S. 40. — a. A. nur Hellwig, S. 135 ff., und Freund, Der Eingriff in fremde Rechte als Grund des Bereicherungsanspruchs, S. 4. — Wenn Jung (a. a. O. S. 26) von dem § 812 als einem Blankett spricht, so vertritt er damit nicht die Auffassung Hellwigs und Freunds. Er will mit diesem Ausdruck nur darlegen, daß der Begriff „Mangel des Rechtsgrundes" zu seiner klaren Erfassung näherer Auslegung durch Wissenschaft und Rechtsprechung bedarf und der betr. Paragraph insofern allerdings ein Blankett darstellt (s. insbesond. auch Anm. 49). Dasselbe gilt von den Ausführungen Reininghaus', S. 35, wo er von dem § 812 BGB. als einer bloßen Blankettnorm spricht.

[10]) Enneccerus § 442.

sein. Ergibt sich hingegen umgekehrt, daß das Reichsgericht nach mehreren verschiedenen Grundsätzen entschieden hat, so dürfte das ein Hinweis dafür sein, daß es in der Tat nicht möglich ist, eine einheitliche Formel für den Begriff „Mangel des rechtlichen Grundes“ zu finden und daß die erste Anschauung die richtige ist.

§ 2.

Billigkeit und höhere Gerechtigkeit als Hauptmittel zur Auslegung des Begriffes „Mangel des rechtlichen Grundes“.

Nur sehr vereinzelt begnügen sich die Urteile des Reichsgerichts, die sich mit der Frage, was unter dem „Mangel des rechtlichen Grundes“ zu verstehen sei, beschäftigen, bei Beantwortung derselben mit einer bloßen Bezugnahme auf Erwägungen der Billigkeit und Gerechtigkeit. Eine Erklärung des Begriffes in dieser Art findet sich am extremsten ausgebildet in einem Urteil des ersten Zivilsenats vom 29. Mai 1905 [1]). Der in diesem Urteil behandelte Fall ist kurz folgender:

A. hat einen Wechsel, ohne dazu verpflichtet zu sein, eingelöst. Er hatte sich zur Zeichnung und Einlösung des Wechsels verpflichtet. Seine Zeichnung war aber wechselmäßig ungültig. Das Reichsgericht versagt der Bereicherungsklage den Erfolg. Zur Begründung führt es an: „Der Rückforderungsanspruch der §§ 812, 813 BGB. beruht auf dem allgemeinen Grundsatz der Billigkeit und Gerechtigkeit. Er soll die Ausgleichung einer eingetretenen Vermögensveränderung da herbeiführen, wo diese Veränderung ohne rechtfertigenden Grund eingetreten ist. Die Zubilligung des Anspruchs darf demnach nur erfolgen unter Berücksichtigung des Grundsatzes, daß jedermann sein Verhalten so einrichten muß, wie es Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte fordern“.

Aehnlich verfährt ein Urteil des zweiten Zivilsenats des Reichsgerichts vom 17. Dez. 1907 [2]). In diesem handelt es sich darum, daß jemand zur Beseitigung eines vermeintlich bestehenden Bauverbots eine Verpflichtung übernommen hat, aus welcher er von der Klägerin in Anspruch genommen wird. Das Berufungsgericht und ebenso das Reichsgericht hält die Weigerung der Beklagten, die streitige Verpflichtung zu erfüllen, gemäß §§ 812, 821 BGB. für gerechtfertigt.

Diese Entscheidung ist im Ergebnis richtig, auch ihre Gründe sind im wesentlichen zutreffend. Zum Schluß heißt es jedoch: „Im Falle der §§ 812 und 821 BGB. werden nur die Rechtswirkungen des an sich gültigen Vertrages den höheren Anforderungen der materiellen Gerechtigkeit untergeordnet und eingeschränkt.“

Bereits in wesentlich beschränkterem Maße beruft sich ein Urteil des V. Zivilsenats vom 5. Dez. 1912 [3]) auf das Institut der

---

[1]) JW. 1906 S. 69/70 Nr. 24.
[2]) RG. Bd. 67 S. 240 ff., S. 243.
[3]) Recht 1913 Nr. 1590.

Billigkeit. Es heißt dort: „Die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung beruhen zwar auf Gründen der Billigkeit und höheren Gerechtigkeit. Aber Billigkeitserwägungen können dabei, ganz abgesehen davon, daß sie für sich allein niemals ausschlaggebend sind, immer nur eine Rolle spielen, soweit das Verhältnis der Parteien zueinander in Frage kommt und dieses eine Beurteilung nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordert."

Mit diesen drei Entscheidungen sind die Fälle erschöpft, aus denen gefolgert werden könnte, das Reichsgericht habe in der vorliegenden Frage etwa einen Grundsatz in dem Sinne ausgebildet, daß es an dem rechtlichen Grunde einer Vermögensverschiebung fehle, wenn Gründe der Billigkeit und höheren Gerechtigkeit für Rückgängigmachung derselben sprächen.

Genügen die angeführten Aeußerungen nun, um einen derartigen Grundsatz des Reichsgerichts festzustellen?

Diese Frage ist zu verneinen. Das zuerst behandelte Urteil spricht zwar ausdrücklich von einem „Grundsatz" der Billigkeit und Gerechtigkeit, auf dem die Ansprüche aus den §§ 812, 813 BGB. beruhten. Ganz abgesehen davon, daß die ein- oder zweimalige Aufstellung eines bestimmten Satzes diesen regelmäßig noch nicht zu einem feststehenden Grundsatz seines Verfassers macht, selbst wenn bei seiner Anführung betont wird, daß es sich um einen solchen handele, weist das Reichsgericht selbst wiederholt, so auch schon in dem zitierten Urteil des V. Zivilsenats vom 5. Dez. 1912 [4]) darauf hin, daß es den fraglichen Satz in seiner in den beiden zuerst besprochenen Entscheidungen vertretenen, krassen Form nicht als Grundsatz angewandt sehen wolle. Hinweise dieser Art finden sich in untereinander ähnlichen Wendungen wie: „Das Billigkeitsgefühl kann nicht für die Frage entscheidend sein, ob eine Bereicherung ungerechtfertigt ist", oder: „Bloße Billigkeitserwägungen können niemals dazu führen, einen unter dem Schutze der Rechtsordnung erlangten Erwerb dennoch als des Rechtsgrundes ermangelnd zu behandeln", in folgenden Reichsgerichtsentscheidungen: RGZ. Bd. 53 S. 286; 69 S. 245 [5]); 83 S. 187; 97 S. 310.

Damit steht das Reichsgericht in der Frage, ob Gesichtspunkte der Billigkeit und Gerechtigkeit allein zur Auslegung des streitigen Begriffs genügen, auf dem überwiegend auch in der Wissenschaft vertretenen richtigen Standpunkt [6]).

---

[4]) Recht 1913 Nr. 1590.

[5]) So ausdrücklich vor allem Jung: Bereicherungsansprüche S. 23 und S. 72; ders.: Problem des natürlichen Rechts, S. 31 und S. 47, insbesond. S. 36; v. Mayr, S. 420; Plessen, S. 41 ff.; Stammler S. 4 ff.; Fischer in Festschr. f. Zitelmann 1917 S. 7, Staudinger II. Bd. 3. Teil zu § 812 Bem. 4 und viele andere, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch indirekt. — a. A. Kuhlenbeck, S. 559; Dernburg, Das bürgerl. Recht d. Dtsch. Reichs u. Preuß., II. Bd. 2. Abt., § 374 IV (besond. deutlich); ferner Pernice, Labeo III, 1 S. 219; Koschembahr-Lsykowski, Bd. I S. 219 f.; Crome S. 979; früher auch Endemann, Lehrb. I § 198.

[6]) Die gleiche Entscheidung ist veröffentlicht in JW. 1908 S. 657; Recht 1912 Nr. 3252.

Die Ausführungen in den beiden ersten Urteilen können daher nur als Grundgedanken (im Gegensatz zu Grundsätzen) oder anders ausgedrückt: als Hinweise auf Entstehung und Wesen des Instituts der ungerechtfertigten Bereicherung gewertet werden, indem sie mittelbar darauf hindeuten, „daß die Vorschriften über die Kondiktionen ihre besondere, den gesamten Vermögensverkehr durchziehende Bedeutung der Anerkennung und strengen Durchführung des Grundsatzes der Unabhängigkeit des sog. dinglichen Geschäftes von der obligatorischen causa in unserem heutigen Recht verdanken“ [7]), welche nach der anderen Seite die Schaffung einer Ausgleichsmöglichkeit für die zwischen Bereichertem und Benachteiligtem gleichzeitig eingetretene Vermögensverschiebung billig erscheinen ließ.

Mit diesem bloßen Hinweis ist aber nicht viel gewonnen, allenfalls erleichtert er das Verständnis des Instituts der ungerechtfertigten Bereicherung etwas, soweit er darüber hinaus sagen will, daß bei Auslegung des Begriffes „Mangel des rechtlichen Grundes“ Billigkeits- und Gerechtigkeitserwägungen mit neben anderen Gesichtspunkten herangezogen werden sollen, sagt er etwas Selbstverständliches, durch das so gut wie nichts erklärt wird [8]). Diesen geringen Vorteilen der Ausführungen in den genannten Urteilen steht ein schwerer Nachteil gegenüber, nämlich die Gefahr, daß durch sie, selbst wenn sie nur selten erfolgen, und in anderen Entscheidungen eingeschränkt werden, der Anschein erweckt wird, das Reichsgericht vertrete tatsächlich den Grundsatz, es handele sich bei dem Bereicherungsanspruch aus § 812 BGB. um einen allgemeinen Subsidiärbehelf billigen Ausgleichs [9]).

Erörterungen der fraglichen Art sollten daher zur Begründung des Umstandes, daß es einer Vermögensverschiebung an dem rechtlichen Grunde fehlt, besser gänzlich vermieden werden.

§ 3.

Das Institut der Billigkeit als Hilfsmittel zur Auslegung des Begriffes.

Aus den in § 2 behandelten Urteilen ergab sich, daß das Reichsgericht einen Grundsatz, wonach sich die Antwort auf die Frage, ob es einer Bereicherung an dem rechtlichen Grunde fehle, allein nach Billigkeit und Gerechtigkeit finden lasse, nicht aufgestellt hat. Wohl aber geht aus ihnen hervor, daß das Reichsgericht die Ansicht vertritt, daß Billigkeitserwägungen neben anderen Gesichtspunkten mit zur Lösung des Problems herangezogen werden können. Ausführungen, aus denen dies zu entnehmen ist, kehren in fast allen schon besprochenen Entscheidungen wieder, so ausdrücklich in RG. Bd. 83 S. 187 (Urteil des II. Zivilsenats vom 21. 10. 13), wo es am

[7]) Motive Bd. II S. 3.
[8]) Vgl. Jung, Bereicherungsansprüche, S. 23/24.
[9]) S. Jung, Bereicherungsansprüche, § 12 S. 72.

Schluß der Gründe heißt: „Dazu kommen noch Gründe der Billigkeit und Zweckmäßigkeit, die für ein Bejahen der Kondiktion sprechen"; dagegen bloß indirekt in RG. 97 S. 310 (Urt. d. V. Zivilsenats vom 20. 12. 19), Bd. 69 S. 245 (Urt. d. IV. Zivilsenats vom 21. 9. 08) und schließlich im Urteil des V. Zivilsenats vom 5. Dez. 1912 (Recht 1913 Nr. 1590).

Mit Rücksicht auf die Häufigkeit ihres Vorkommens kann man bei diesen Ausführungen in der Tat von einem Grundsatz sprechen. Doch hat dieser so gut wie keine Bedeutung für die Lösung unserer Frage. Es gilt hier dasselbe, was bereits in § 2 kurz erwähnt wurde. Daß bei Prüfung jeder Rechtsfrage bzw. bei der Auslegung von Rechtsbegriffen auch das Billigkeitsgefühl mit herangezogen werden muß, soweit dies bei der engeren oder weiteren Fassung der in Rede stehenden Gesetzesbestimmungen möglich ist, ist selbstverständlich und allgemein anerkannt. Die Lösung der Frage, was unter dem „Mangel des rechtlichen Grundes" zu verstehen ist, ist damit nicht erleichtert, geschweige denn erbracht [1]).

§ 4.

Die Bedeutung des § 817 Satz 2 BGB. für die Erfassung des Begriffes „Mangel des Rechtsgrundes".

In vielen Entscheidungen, so in RGZ. Bd. 63 S. 346 ff.; Bd. 70 S. 4; Bd. 78 S. 284; Bd. 99 S. 166 ff.; Bd. 105 S. 271; Recht 1921 Nr. 2793; JW. 1925, Bd. 1 S. 1392, führt das Reichsgericht aus: der § 817 Satz 2 BGB. enthalte ein Prinzip, das sich über alle Bereicherungsklagen erstrecke, eine für alle Bereicherungsklagen maßgebende Regel, und finde nicht nur in dem Fall des § 817 Satz 1 BGB. Anwendung.

Diese Ausführungen legen die Frage nahe, ob das Reichsgericht hierdurch den Begriff „Mangel des rechtlichen Grundes" in irgend einer Richtung festlegen oder begrenzen will. Diese Frage ist zu verneinen.

In RG. Bd. 99 S. 167 heißt es u. a.: „§ 817 Satz 2 BGB. erfordert jedoch eine besondere Betrachtung. Diese aus dem gemeinen Recht übernommene Bestimmung hat nicht die Bedeutung einer für ihren Tatbestand rechtsgrundsätzlich gebotenen Folgerung". — Diesen Erörterungen folgt ein geschichtlicher Exkurs über die fragliche Bestimmung in älteren Rechten, so im rheinisch-französischen, im gemeinen und im ALR., wobei festgestellt wird, daß die Bestimmung im gemeinen und allgemeinen Landrecht einen Strafcharakter gehabt habe. Im Anschluß hieran fährt die Entscheidung fort: „Dieser Rückblick führt den erkennenden Senat zu der Auffassung, daß der § 817 Satz 2 BGB. nur den Leistenden, der eines gleichen Verstoßes gegen die guten Sitten wie der Empfänger schuldig ist, treffen und

[1]) S. hierzu die auf S. 5 Anm. 5 Angeführten.

nur sein Klagrecht auf Ausgleichung der ungerechtfertigten Bereicherung ausschließen will. Die Vorschrift verneint nicht, daß eine an sich einen Anspruch auf Rückgewähr begründende Bereicherung vorliegt. Sie stellt nur, soweit der Tatbestand, auf den sie sich bezieht, sinngemäß reicht, ein Hindernis der Rechtsverfolgung auf und versagt insoweit den Rechtsschutz . .".

Aus diesen Darlegungen geht hervor, daß das Reichsgericht, als es den am Eingang dieses Paragraphen angeführten Satz aufstellte, damit keineswegs den Begriff „Mangel des Rechtsgrundes" in irgend einer Weise näher bestimmen wollte.

Die gleiche Stellung wird von der gesamten Literatur eingenommen, d. h. selbstverständlich nur so weit diese die Auffassung des Reichsgerichts teilt, die Bestimmung des § 817 Satz 2 BGB. enthalte eine für alle Bereicherungsklagen maßgebende Regel [1]). Dies ergibt sich daraus, daß von keinem der Schriftsteller, die sich zu der reichsgerichtlichen Anschauung bekennen, der fragliche Grundsatz zur Erfassung des streitigen Begriffes herangezogen wird. Diese Auffassung dürfte mit Rücksicht auf die Erwägungen, die das Reichsgericht in der bereits im Auszug mitgeteilten Entscheidung (RG. 99 S. 167 ff.) anstellt, auch die richtige sein.

Unter diesen Umständen erübrigt es sich, an dieser Stelle noch näher auf die Frage einzugehen, ob denn überhaupt die vom Reichsgericht und der überwiegenden Anzahl der Schriftsteller vertretene Meinung, der § 817 Satz 2 erstrecke sich auf alle Bereicherungsklagen, richtig ist [2]), oder ob die aufgeworfene Frage nicht schon deshalb verneint werden muß, weil die Anwendung des § 817 Satz 2 nur auf § 817 Satz 1 BGB. zu beschränken ist, (welche zuerst von Heck näher begründete Meinung wohl sicher die zutreffende ist).

§ 5.

„Mangel des Rechtsgrundes" = Fehlen der obligatorischen Unterlage?

Wendungen, die in den Reichsgerichtsentscheidungen, welche sich mit den Voraussetzungen des § 812 BGB. befassen, immer wieder in ähnlicher Form vorkommen, sind: „Der Bereicherungsanspruch dient u. a. zum Ausgleich ungerechtfertigter Vermögensverschiebung, die durch das dingliche Erfüllungsgeschäft eingetreten ist, wenn der schuldrechtliche Bestimmungsgrund fehlt" (RG. 104

---

[1]) Soweit man, wie Staudinger, § 817, 2 d ϑ, Eccius, DJZ. 01 S. 41 ff., und Graff, DJZ. 08 S. 1102 der Meinung ist, § 817 Satz 2 BGB. dürfe mit Rücksicht auf Wortlaut („gleichfalls") und Stellung im Gesetze nur in den Fällen des § 817 Satz 1 BGB. Anwendung finden, wird die vorliegende Frage naturgemäß überhaupt nicht akut.

[2]) Dafür: Oertmann zu § 817, 6 c; Planck § 817 Bem. 4; Enneccerus § 446 Anm. 8; v. Mayr S. 579; Neubecker, DJZ. 1902 S. 568 ff. und viele andere. — S. vor allem auch die ausführliche Begründung des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 63 S. 346 ff.

S. 103); „der Rechtsgrund fehlt, wenn eine vertragsmäßige Verpflichtung zur Leistung nicht vorliegt“ (RG. 70 S. 274 ff.); „Mangel des Rechtsgrundes ist gegeben bei Fehlen des kausalen Schuldgrundes“ (RG. Bd. 82 S. 338); „der rechtliche Grund fehlt, weil der Bereicherte keinen materiellen Anspruch auf die Leistung gegen den Benachteiligten gehabt hat“ (RG. Bd. 51 S. 422; vgl. auch RG. 61 S. 38, wo von materiellrechtlichen Beziehungen gesprochen wird; ferner RG in LZ. 1926 S. 529 ff., wo davon die Rede ist, daß dem Beklagten eine formale Rechtsstellung erwachsen sei, der eine materielle Befugnis nicht entspreche; vgl. ferner RG. 120 S. 297 ff., bes. S. 299, 300, wo von maßgebenden Wirtschaftsbeziehungen im Verhältnis zu anderen Personen die Rede ist; „es fehlt an einem Erfordernis des § 812 BGB., wenn der Benachteiligte zu der Leistung, auf die er seinen Anspruch stützt, vertragsmäßig verpflichtet war“ (RG. 70 S. 274); „der Kläger aus § 812 BGB. hat zu beweisen, daß die Vermögensverschiebung nicht einer gültigen Zweckvereinbarung gedient hat“ (JW. 1926 S. 2843 ff.) und viele andere ähnlich lautende.

Dieselben legen die Vermutung nahe, daß das Reichsgericht einen einheitlichen Grundsatz etwa in dem Sinne ausgebildet hat, daß der Mangel des rechtlichen Grundes gleichbedeutend sei mit dem Fehlen von relativen bzw. obligatorischen Beziehungen zwischen Benachteiligtem und Bereichertem oder dem Fehlen eines Anspruches auf die Vermögensverschiebung. Mit der Frage, ob diese Vermutung zutrifft und wie der betr. Grundsatz, falls er vom Reichsgericht tatsächlich aufgestellt worden ist, genau lautet, sollen sich die nachfolgenden Untersuchungen zunächst beschäftigen. Dabei empfiehlt es sich, mit dem Gesetz zu unterscheiden zwischen Fällen, in denen die Vermögensverschiebung durch Leistung des Benachteiligten und in denen sie in sonstiger Weise eingetreten ist [1]).

Ist die Bereicherung durch Leistung des Benachteiligten, d. h mit seinem auf eine Zuwendung gerichteten Willen, erfolgt, so gewährt das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung einen Rückforderungsanspruch aus § 812 BGB. wegen Fehlens des rechtlichen Grundes, wenn der Leistung ein gültiges Kausalgeschäft bzw. obligatorisches Verhältnis [2]) nicht zugrunde liegt. Das ist der Fall, wenn der Vertag, auf Grund dessen die Leistung erfolgte, nichtig [3]), wenn ein Vertrag mangels Dissenses überhaupt nicht zustandegekommen ist [4]), bei Zahlung einer Nichtschuld (umfaßt auch die ersten beiden

---

[1]) Diese Scheidung wird von den meisten Schriftstellern bei Prüfung des Begriffes „Mangel des Rechtsgrundes“ gemacht.

[2]) In einer Entsch. des I. Zivilsenats vom 19. 5. 1926 in JW. 1926 S. 2843 ff. ist von gültiger Zweckvereinbarung die Rede. Auch hierunter ist, wie Endemann ebenda mit Recht ausführt, das schuldrechtliche Grundgeschäft zu verstehen.

[3]) RG. Bd. 49 S. 424; 53 S. 237; 58 S. 218; 72 S. 3; 75 S. 361, 78 S. 13 und S. 427; 83 S. 116; 86 S. 344; 87 S. 249; 93 S. 222, 94 S. 254, 105 S. 271, 109 S. 202; JW. 1904 S. 38; Soergel 09, zu § 812 BGB.; Recht 14 Nr. 892; Jur. Woch. 1913 S. 862 Nr. 7; Recht 1924 Nr. 818.

[4]) RGZ. Bd. 101 S. 322.

Fälle)[5][6]), oder bei einer Leistung auf Grund eines zwar ursprünglich gültigen, inzwischen aber mit Erfolg angefochtenen Vertrages (Wegfall des rechtlichen Grundes)[7]).

In allgemeinerer Form kommt dieser Grundsatz zum Ausdruck in den Wendungen der am Anfang dieses Paragraphen zitierten Entscheidungen; ferner in einem Urteil des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 20. Mai 1911 (veröffentlicht im Recht 15 Nr. 3078). Dort wird ausgeführt, daß es der Abtretung einer Forderung an dem rechtlichen Grunde fehle und ein Anspruch aus § 812 BGB. gegeben sei, wenn ihr kein gültiges Kausalgeschäft zugrunde liege. Von diesen Formulierungen sind ziemlich farblos und für unsere Erörterungen daher wenig brauchbar Ausdrücke wie: „Es fehlt an einem rechtlichen Grunde, wenn zwar ein formales Recht für den Beklagten erwachsen ist, diesem formalen Recht aber ein materieller Anspruch auf die entsprechende Leistung nicht zugrunde liegt" (so RG. 51 S. 422). „Der Anspruch aus § 812 BGB. ist gerechtfertigt, wenn der Beklagte durch die Leistung etwas erlangt hat, wofür auf Grund der Beziehungen zwischen den Parteien keine materiellrechtliche Berechtigung besteht" (so RG. 61, 38), desgleichen, wenn auch nicht in ganz so starkem Maße: „Es fehlt an einem wesentlichen Erfordernis des § 812 BGB., wenn der Kläger zu derjenigen Leistung, auf die er seinen Anspruch stützt, vertragsmäßig verpflichtet war (so RG. 70, 274). Wertvoller sind demgegenüber die Ausführungen allgemeiner Art in den übrigen angeführten Urteilen, und zwar einmal durch sich selbst, dann aber auch dadurch, daß durch sie nun allerdings verständlich wird, was unter den übrigen von uns kritisierten Ausdrücken zu verstehen ist, und diese so ebenfalls einen gewissen Wert erlangen. Sie ergeben im Zusammenhang mit den zahlreichen Entscheidungen, in

---

[5]) RGZ. Bd. 48 S. 139 ff.; 56 S. 353; 60 S. 24 ff.; 60 S. 420; 70 S. 350; 72 S. 334; 79 S. 285; 83 S. 187; 98 S. 64; JW. 1902, Beilage S. 255 Nr. 168, Recht 1918 Nr. 1152; Warn. Rspr. 1920 Nr. 95.

[6]) Die Fälle der Bezahlung einer Nichtschuld, der sog. condictio indebiti, werden von einigen nicht unter § 812 BGB. Satz 1, sondern unter § 812 Satz 2 BGB. gerechnet. So von Oertmann, 2. Buch, 2. Abt. S. 1332, Vorbem. zu § 812 BGB. 2, f., β; Locher S. 50 ff.; bes. S. 53; dagegen Enneccerus, Lehrbuch, § 443; Staudinger, II, 3 zu § 812 BGB. I, 4; Dernburg, Lehrb., § 375 I; Collatz, Ungerechtfertigte Vermögensverschiebung, S. 13 ff.; v. Mayr S. 445; anscheinend auch Stampe im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 110 S. 129 ff. Die letzte Ansicht wird auch vom RG. vertreten. Das ergibt sich einmal daraus, daß das Reichsgericht andernfalls in Fällen, in denen es einen Bereicherungsanspruch wegen Zahlung einer Nichtschuld gewährt, hervorheben würde, daß der Anspruch aus § 812 BGB. wegen Nichterreichung des bezweckten Erfolges gegeben sei und nicht schlechthin aus § 812 BGB, wie es meist geschieht. Ausdrücklich geht dies hervor aus einer Entscheidung des I. Zivilsenats vom 3. März 1909 in RG. Bd. 70 S. 351. Die vom RG. und der Mehrzahl der Schriftsteller vertretene Ansicht ist auch richtig. Es folgt dies vor allem aus den §§ 814, 815 BGB. Nach der falschen Ansicht wäre § 814 1. Halbs. überflüssig. — Unter dem Erfolge des § 812 S. 2 ist ein besonderer zukünftiger, nicht der typische Erfolg des fraglichen Rechtsgeschäfts zu verstehen (so besonders Enneccerus a. a. O. und § 444).

[7]) RG. Bd. 54 S. 137 ff., bes. S. 140; Recht 10. Jahrg. Nr.

denen überall ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung nach § 812 BGB. wegen Fehlens oder Wegfalls eines gültigen obligatorischen Vertrages zwischen Benachteiligtem und Bereichertem gewährt wird, etwa folgenden Grundsatz des Reichsgerichts über den Mangel des rechtlichen Grundsatzes bei einer durch Leistung eingetretenen Vemögensverschiebung:

Es fehlt an dem rechtlichen Grunde, wenn es der Vermögensverschiebung zwischen Bereichertem und Entreichertem [8]) an einer sie rechtfertigenden schuldrechtlichen Unterlage fehlt.

Mit Rücksicht darauf, daß die Definitionen des Reichsgerichts über den Mangel des rechtlichen Grundes im einzelnen etwas voneinander abweichen, sollen zur Nachprüfung und eventuellen näheren Begrenzung unseres gefundenen Grundsatzes noch folgende Urteile besprochen werden: RG. Bd. 87 S. 36; RG. in JW. 1916 S. 186 Nr. 5; RG. Bd. 98 S. 64; RG. 111 S. 153.

Der in dem ersten Urteil (RG. 87 S. 36 f.) zur Entscheidung stehende Fall, wie er sich nach dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt ergibt, ist folgender:

Der Kläger war seinerzeit bei einer Erdöl-G. m. b. H. angestellt. Bei seiner Anstellung übertrug er auf Veranlassung des Geschäftsführers der G. m. b. H. eine ihm gehörige Hypothek von 5000 Mark auf den Beklagten, den er für ein Organ oder einen Vertreter der Gesellschaft hielt. Die Abtretung der Hypothek sollte laut Vereinbarung zwischen dem Kläger und dem Geschäftsführer der G. m. b. H. eine Dienstkaution für etwaige Ansprüche der Gesellschaft gegen den Kläger darstellen. Demgegenüber hatte der Geschäftsführer mit dem Beklagten vereinbart, der Kläger solle ihm die Hypothek als Sicherung für eine ihm (dem Beklagten) gegen die G. m. b. H. zustehende Restkaufpreisforderung von 10 000 Mark übertragen. Die Parteien wußten bei der Abtretung der Hypothek von den beiderseitigen verschiedenen Abmachungen mit dem Geschäftsführer der Gesellschaft nichts. Der Kläger verlangt vom Beklagten Rückübertragung der Hypothek, da sein Dienstverhältnis zu der Gesellschaft inzwischen beendet sei, ohne daß die Gesellschaft irgend welche Ansprüche gegen ihn erlangt habe.

Im Rahmen der Behandlung dieses Falles werden insbesondere zwei Fragen aufgeworfen, nämlich: Besteht gegen den Empfänger einer Leistung ein Bereicherungsanspruch für den Leistenden

1. wenn diese Leistung zur Erfüllung einer Verbindlichkeit gemäß Vereinbarung mit seinem Gläubiger an den Empfänger als einen Dritten bewirkt, der Empfänger aber die Leistung aus anderem Grunde angenommen hat,

2. wenn der Leistende auch zur Erfüllung eines zwischen ihm und dem Empfänger geschlossenen Vertrages die Leistung bewirkt hat, dieser Vertrag aber tatsächlich nicht zustandegekommen ist?

---

[8]) Dieser Ausdruck wird von Hedemann, „Bereicherung durch Strohmänner", S. 68 angewandt.

Das Reichsgericht beantwortet die erste Frage im verneinenden, die zweite im bejahenden Sinne. Zur Begründung führt es aus:

Zu 1. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß es an einem rechtlichen Grunde für die Hypothekenabtretung fehle, weil die beiden obligatorischen Verträge, die nach ihrem Inhalt geeignet gewesen wären, einen rechtlichen Grund für diese abzugeben, nicht zwischen den Parteien geschlossen worden seien, und jede der Parteien bei der Hypothekenabtretung ein anderes obligatorisches Grundgeschäft im Sinne gehabt habe, sei rechtsirrtümlich . . . Wenn ein Schuldner auf Grund einer Vereinbarung mit seinem Gläubiger das diesem Geschuldete an einen Dritten leiste, so sei ihm gegenüber die an den Dritten vorgenommene Leistung rechtlich als an den Gläubiger bewirkt anzusehen . . . Durch seine Leistung an den Dritten werde schuldrechtlich nur seine Rechtsstellung zum Gläubiger betroffen, als dessen Schuldner er leiste. Aus welchem rechtlichen Grund der Gläubiger an den Dritten geleistet wissen und dieser an Stelle jenes die Leistung empfangen wolle, sei für ihn ohne Bedeutung. Der Dritte komme für ihn nur insofern in Betracht, als er an Stelle des Gläubigers die Leistung in Empfang nehmen solle, und er habe lediglich ein Interesse daran, daß der Dritte die Leistung überhaupt annehme. Geschehe dies, so habe er das Geschuldete wirksam geleistet und sei stets von seiner Schuld gegenüber dem Gläubiger befreit. Ein für ihn erwachsendes Recht zur Rückforderung des Geleisteten könne von dem Gesichtspunkt einer ungerechtfertigten Bereicherung aus nur insofern in Frage kommen, als die Schuld, zu deren Tilgung er die Leistung an den Dritten bewirke, in Wirklichkeit nicht bestanden habe oder später hinfällig geworden sei. Deswegen aber müsse er sich an seinen Gläubiger halten, denn dieser gelte ihm gegenüber mit Bezug auf das Schuldverhältnis, das den Grund zu der Leistung abgegeben habe, da er gemäß der getroffenen Vereinbarung die Leistung an den Dritten statt an den Gläubiger bewirkt habe, rechtlich als Empfänger der Leistung. Zu dem Dritten, dem tatsächlichen Empfänger, stehe er schuldrechtlich in keiner Rechtsbeziehung . . .

Zu 2. Es liege die Vermutung nahe, daß der Kläger und der Geschäftsführer mit dem Beklagten einen Pfandhaltervertrag hätten abschließen wollen. Sei dem so, dann sei zwar eine Rückforderung gegen die Gesellschaft nicht möglich, da der Vertrag zwischen ihr und dem Kläger erfüllt sei. Wohl aber sei eine solche gegen den Beklagten gerechtfertigt, da der Vertrag, der den Grund für die Leistung an den Beklagten abgegeben habe, tatsächlich nicht zustande gekommen sei.

Hieraus ergibt sich deutlich: für die Beantwortung der Frage, ob eine Leistung des rechtlichen Grundes entbehrt, kommt es nach Ansicht des Reichsgerichts auf die schuldrechtlichen Beziehungen zwischen Leistendem und rechtlichem Empfänger an. Findet die Vermögensverschiebung in diesen ihre Grundlage — das ist der Fall, wenn die unter den Parteien beabsichtigte Rechtsänderung in ihren obligatorischen Beziehungen, z. B. Tilgung einer

Schuld, eingetreten ist —, so liegt ein Mangel des rechtlichen Grundes im Sinne des § 812 BGB. nicht vor. Dieser Gedanke liegt sowohl den Gründen des Reichsgerichts bei Beantwortung der ersten sowie der zweiten Frage zugrunde.

Daß es für die Frage, ob es einer Vermögensverschiebung an dem rechtlichen Grunde fehlt, auf die schuldrechtlichen Beziehungen zwischen Benachteiligtem und Bereichertem ankommt, geht in anschaulicher Weise auch aus dem zweiten Urteil hervor (JW. 1916 S. 186 Nr. 5)[9]).

Dort handelt es sich um einen Fall, in dem ein Hypothekengläubiger einer nacheingetragenen Baugeldhypothek den Vorrang eingeräumt hat, nachdem sich der Baugeldgeber ihm gegenüber verpflichtet hatte, das Baugeld nur nach Maßgabe des Fortschreitens der Bauarbeiten auszuzahlen. Das Reichsgericht führt hierzu aus: Auch die Vorrangeinräumung müsse in diesem Falle als mit der fraglichen Beschränkung erfolgt gelten, und zwar auch dann, wenn dies in der Grundbucheintragung nicht genügend zum Ausdruck gelangt sei. Die Vorrangseinräumung sei nur insoweit dinglich wirksam, als die erforderliche Einigung nach dem Willen der daran Beteiligten reiche (. . . .). Was der Beklagte auf Grund der Annahme, daß der Vorrang einen größeren Umfang habe, erlangt habe, sei ohne rechtlichen Grund erlangt.

Fast das gleiche Prinzip kommt auch in der dritten zu erörternden Entscheidung (RG. 98 S. 64) zum Ausdruck. Doch wird dort der bisher gefundene Grundsatz in der Weise zum Teil etwas eingeengt, daß der Mangel des rechtlichen Grundes u. a. in dem Fehlen eines obligatorischen Anspruchs (aus dem zwischen dem Bierkutscher und dem Beklagten abgeschlossenen Kaufvertrag) auf die Leistung durch den Benachteiligten gesehen wird[10]).

Der betreffende Fall geht dahin, daß der Beklagte von dem bei Kaufabschluß noch minderjährigen Bierkutscher L., einem Angestellten des Klägers, eine größere Menge Fleisches gekauft und von dem Kläger geliefert erhalten hat. Der Kaufvertrag ist von L. im eigenen Namen geschlossen und nach Volljährigkeit genehmigt worden.

Das Reichsgericht nimmt entgegen dem Berufungsgericht an, daß der Beklagte die Fleischlieferung ohne rechtlichen Grund erhalten hat, weil erstens der zwischen L. und dem Beklagten abgeschlossene Kaufvertrag ihm keinen Anspruch auf Lieferung von dem Kläger gehörigen Fleisch gab, und zweitens der Kläger auch nicht etwa mit seiner Lieferung an den Beklagten die Absicht hatte, den ihm fremden Vertrag zu erfüllen, sondern beabsichtigte, seinen eigenen Vertrag, den er durch L. in seinem Namen geschlossen wähnte, zu erfüllen[11]).

---

[9]) Vgl. auch RG. Bd. 61 S. 40, insbes. S. 42 ff.

[10]) Vgl. auch die schon früher erwähnte Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 51 S. 422, wo ebenfalls von dem Fehlen eines Anspruchs, und zwar eines „materiellen", die Rede ist.

[11]) Die 2. Begründung des Reichsgerichts im 1. Abs. der Seite erscheint in der dort angegebenen extremen Form nicht richtig. Die Wirkung der kläge-

Aus der unter Ziffer 1 erwähnten Begründung darf aber nicht gefolgert werden, daß das Reichsgericht damit den Begriff „Mangel des rechtlichen Grundes“ für alle Fälle einer durch Leistung eingetretenen Bereicherung dahingehend beschränken wollte, daß unter ihm nur das Nichtbestehen eines schuldrechtlichen Anspruches auf die Leistung zwischen Bereichertem und Benachteiligtem zu verstehen sei. Das ergibt sich mit voller Deutlichkeit aus dem vierten Urteil des Reichsgerichts (RG. Bd. 111 S. 152 ff). Der dort zur Entscheidung stehende Fall ist folgender:

Die Klägerin ist alleinige Erbin ihres verstorbenen Ehemanns. Dieser hat kurz vor seinem Tode ein ihm gehöriges Hausgrundstück durch Auflassung vor dem Grundbuchamt unentgeltlich auf die beklagte Ehefrau übertragen, die zu ihm in geschlechtlicher Beziehung gestanden hat. Die Klägerin verlangt Herausgabe und Rückauflassung des Grundstücks an sie sowie Verurteilung des Ehemanns der Beklagten zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut seiner Frau. Beide Vorinstanzen haben der Klage auf Grund des § 817 BGB. stattgegeben. Das Berufungsgericht hat den § 812 BGB. nicht für anwendbar gehalten. Gegen diese Auffassung wendet sich das Reichsgericht. Zur Begründung führt es u. a aus: „Eine Uebereignung braucht ihren Rechtsgrund nicht in einem schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäft [12]) zu finden. Bei der ohne vorgängiges Versprechen vollzogenen Schenkung der sog. Hand- oder Realschenkung übernimmt der Schenker keinerlei Verpflichtung. Aber auch bei ihr liegt in der nach § 516 BGB. zum Begriff der Schenkung erforderlichen Einigung der Parteien darüber, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolge, ein schuldrechtlicher Vertrag in dem Sinne vor, daß die Einigung den Rechtsgrund schafft, der die durch die Zuwendung bewirkte Bereicherung schuldrechtlich rechtfertigt“ [13]).

rischen Leistung als wahre Erfüllung der Schuld des L. wird darin schon deshalb abgelehnt, weil der Kläger sich selbst für den Schuldner hält (ebenso RG., Urteil des 4. Zivilsenats vom 18. 3. 1920 in Seuff. Arch. Bd. 75 Nr. 157 S. 280; Warn. 20 Nr. 151 S. 186). — Um eine wirksame Tilgung der fremden Schuld annehmen und in Konsequenz davon einen Bereicherungsanspruch gegen den Gläubiger ablehnen zu können, genügt es, daß die fragliche Leistung in objektiver Beziehung auf die fremde Schuld und in der Erkenntnis vollzogen wird (so Oertmann zu § 267 BGB. Anm. 1 mit näheren Angaben). Es liegt dann, um mit Jung zu reden, ein sog. Fall des „Getroffenwerdens von fremden Passivis“ vor, der nur einen Bereicherungsanspruch gegen den Schuldner, nicht aber gegen den Gläubiger rechtfertigt. Die bloße Identität des Leistungsgegenstandes kann nach übereinstimmender Ansicht von RG. und Oertmann a. a. O. (ferner RG., Urteil des 4. Zivilsenats vom 16. 4. 1914, Seuff. Arch. Bd. 69 Nr. 192 S. 348) zu der vorstehenden Annahme und Konsequenz nicht führen. Vgl. hierzu vor allem Jung, Bereicherungsansprüche, S. 83, Text und Anm. 133, der ausführt, daß es genügend sei, wenn nur das Schuldverhältnis irgendwie identifiziert werde.

[12]) d. i. ein Geschäft, bei dem für den einen Teil ein Anspruch besteht.

[13]) Die gleiche Auffassung scheint sich, wenn auch nicht so klar ausgeprägt, aus einem Urteil des 5. Ziv.-Senats vom 27. 10. 09 im Recht 13 Nr. 3765 und in RG. 108 S. 332 zu ergeben.

Der alle Fälle dieser Gruppe gleichermaßen umfassende Grundsatz bleibt daher der bei den beiden in diesen Paragraphen zuerst besprochenen Urteilen formulierte, das ist: Mangel des Rechtsgrundes bedeutet Fehlen einer schuldrechtlichen Unterlage (Beziehung) zwischen Bereichertem und Benachteiligtem. Die schuldrechtliche Unterlage fehlt, wenn die unter den Parteien beabsichtigte rechtliche Einwirkung auf ihre obligatorischen Beziehungen nicht eingetreten ist (s. S. 12 dieser Arbeit).

Das Urteil des Reichsgerichts vom 2. Okt. 1903 in JW. 1903 Beilage S. 125 steht diesem Grundsatz nicht entgegen, wenn es sagt, es sei nicht anzuerkennen, daß der rechtliche Grund in einem Verhältnis zu dem in seinem Vermögen Geminderten bestehen müsse, um den Bereicherungsanspruch auszuschließen.

Einmal handelt es sich hier um einen Fall, in dem die Bereicherung nicht durch Leistung, sondern „in sonstiger Weise" erlangt ist; zum andern werden diese Ausführungen im Anschluß an einen Fall gemacht, wo ein Dritter eine Sache gutgläubig vom Nichteigentümer gekauft und übergeben erhalten hat. Es soll daher mit ihnen offenbar nur darauf hingewiesen werden, daß eine Vermögensverschiebung auch in positiven Gesetzesbestimmungen (so hier in denen über den Schutz des gutgläubigen Erwerbers) seinen Grund haben kann.

Das ist richtig. Es handelt sich hierbei um solche Vorschriften, die erkennen lassen, daß sie neben der Aenderung der absoluten Rechtslage auch eine Aenderung in obligatorischen Beziehungen zwischen dem Benachteiligten und Bereicherten herbeiführen wollen. Derartige Bestimmungen sind in unserem Recht sehr selten, so z. B. nach vielen, die über die Ersitzung [14]) und den gutgläubigen Erwerb vom Nichtberechtigten [15]), und sind als Ausnahmen des genannten Prinzips anzusehen.

Auch die Urteile des Reichsgerichts vom 27. 10. 09 im Recht, 13. Jahrg. 3765 und vom 13. 11. 1916 im Recht 1917 Nr. 46 stehen mit dem vorstehend entwickelten Grundsatz nicht im Widerspruch. In der ersten Entscheidung heißt es: „Ein rechtlicher Grund im Sinne des § 812 ist nicht nur dann gegeben, wenn eine vertragsmäßige Verpflichtung zur Leistung oder eine Gegenleistung vorgelegen hat, vielmehr genügt dazu jeder Grund oder Zweck, der nach dem Willen der Beteiligten für das Rechtsgeschäft bestimmend war. Ein solcher Grund kann z. B. eine Gefälligkeit, eine sittliche oder Anstandspflicht sein (Planck). Ganz Aehnliches wird in der zweiten Entscheidung ausgeführt: „Als rechtlicher Grund einer Leistung im allgemeinen aber ist im Sinne des § 812 BGB. nicht nur eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung oder eine Gegenleistung zu denken: es genügt dazu jeder Grund (Zweck), der nach dem Willen der Beteiligten für das Rechtsgeschäft bestimmend war, z. B. eine Gefälligkeit, eine sitliche Pflicht oder eine Anstandsrücksicht (Planck, Enneccerus).

---

[14]) Weitere Beispiele bei v. Mayr, S. 435.

[15]) Bei letzterem nur in dem durch § 816 BGB. beschränktem Maße Rückforderung gegen den Bereicherten.

Nur muß der bezweckte Erfolg nicht nur Beweggrund des Geschäftes gewesen, sondern mit zu dessen Inhalt geworden sein."

Der gemeinsame Kern dieser Ausführungen liegt darin, daß ein rechtlicher Grund nicht nur in dem Bestehen einer Verpflichtung zur Leistung auf der einen, und im Vorandensein eines Anspruchs auf die Leistung auf der anderen Seite zu sehen ist. Derselbe Grundsatz kam bereits in dem früher erörterten Urteil des IV. Zivilsenats vom 25. 6. 25 in RG. Bd. 111 S. 152 zum Ausdruck.

Als rechtlicher Grund ist nach der vorliegenden Entscheidung der auf dem gemeinsamen, zum Inhalt des Rechtsgeschäfts erhobenen Willen der Beteiligten beruhende Grund oder Zweck irgend welcher Art anzusehen. Auch bei dieser Auffassung richtet sich also die Frage, ob die Bereicherung mit rechtlichem Grunde erfolgt ist, nach den besonderen, d. h. obligatorischen Beziehungen der Parteien zueinander (obligatorisch deshalb, weil es sich um rechtliche Sonderverbindungen unter Privaten zu bestimmtem sozialen Zusammenwirken handelt) [16].

Um eine übersichtliche und erschöpfende Behandlung der Fälle, in denen eine Bereicherung in sonstiger Weise eingetreten ist, zu ermöglichen, ist es praktisch, zunächst zu prüfen, ob und welche einheitlichen Gruppen bei den sich hier ergebenden vielen verschiedenartigen Möglichkeiten zur Herbeiführung einer Vermögensveränderung gebildet werden können.

Oertmann, v. Mayr und Plessen und fast ebenso auch Collatz unterscheiden bei den Fällen der fraglichen Art:

1. Erlangung auf Grund einer einseitigen, nicht notwendig unerlaubten Handlung des Bereicherten;
2. Erlangung durch Verfügung eines Dritten;
3. Erlangung durch Naturgewalten (v. Mayr spricht von Naturereignissen und Zufall) [17].

Planck und Staudinger bilden gleichfalls drei verschiedene Gruppen. Davon stimmen die beiden ersten mit den von Oertmann und von v. Mayr formulierten überein. In der letzten Gruppe fassen sie diejenigen Fälle zusammen, in denen die Bereicherung kraft Gesetzes eingetreten ist [18].

Enneccerus unterscheidet ursprünglich Eintritt der Bereicherung durch:

1. Geschäft des Klägers mit einem Dritten;

---

[16]) Vgl. Jung, Bereicherungsansprüche, S. 65. Es handelt sich hier um eine Definition Stammlers. — Entsprach die Leistung einer Anstands- oder sittlichen Pflicht, so kann die Leistung auch dann nicht zurückgefordert werden, wenn die Erfüllung dieser Pflicht nicht nach dem gemeinsamen Willen der Beteiligten für das Rechtsgeschäft bestimmend war (§ 814 BGB. a. E.).

[17]) Oertmann, Komm. II, 2 S. 1330; v. Mayr S. 422 ff.; Plessen S. 3; Collatz, Ungerechtfertigte Vermögensverschiebung, S. 7.

[18]) Staudinger, zu § 812 I e S. 1674 ff.; Planck, II. Bd. 2. Hälfte, S. 1634 ff.

2. Verfügung des Beklagten, durch die er dem Kläger unter eigener Bereicherung ein Recht entzogen hat;
3. ein zwischen anderen Personen geschlossenes Geschäft;
4. eine einseitige rechtsgeschäftliche oder nichtrechtsgeschäftliche Handlung des Bereicherten;
5. eine behördliche Handlung;
6. bloßen Zufall.

Bei der Behandlung der Frage, wann eine Vermögensverschiebung des rechtlichen Grundes entbehrt, zieht er diese 6 Gruppen dann zu zwei sog. Hauptkategorien zusammen, nämlich

1. in die Fälle, in denen die Bereicherung ohne den Willen des Geschädigten durch Handlung einer Person [19]);
2. in die Fälle, in welchen die Bereicherung ohne Handlung einer Person nur infolge gesetzlicher Vorschrift eingetreten ist [20]).

Jung schließlich macht folgende Einteilung:

1. Bereicherung durch originären Erwerb;
2. physischen Konsum fremder Vermögensstücke;
3. wirtschaftlich rechtlichen Konsum;
4. Getroffenwerden von fremden Passivis [21]).

Uns scheint die Unterscheidung Jungs am umfassendsten und zweckentsprechendsten zu sein. Die von Oertmann und von v. Mayr gemachte Einteilung erfaßt nicht für alle Fälle das charakteristische Unterscheidungsmerkmal. Es werden dadurch Fälle auseinandergerissen und verschiedenen Gruppen untergeordnet, die bei der Beantwortung der Frage, ob und warum es einer Bereicherung an dem rechtlichen Grunde fehlt, unbedingt zusammengehören. Als Beispiel hierfür seien folgende Fälle angeführt:

1. Der Bereicherte hat versehentlich Getreide des Benachteiligten ausgesät [22]);
2. ein Dritter, z. B. der Pächter des Bereicherten, hat Getreide des Benachteiligten ausgesät;
3. das Korn des Benachteiligten ist durch Zufall auf das Land des Bereicherten gelangt, z. B. beim Transport von undicht gewordenen, Getreide enthaltenden Säcken über das Land des Bereicherten.

Das Charakteristische aller dieser Fälle ist, daß hier eine Aenderung der absoluten Rechtslage kraft Gesetzesvorschrift gemäß §§ 947, 948 BGB. angeordnet wird, und zwar nicht um deswillen, weil ein rechtlicher Grund für den Erwerb auf der einen und für den Verlust auf der anderen Seite vorliegt, sondern weil an dem einheit-

---

[19]) Diese kann nach Enneccerus der Bereicherte, ein Dritter, in gewissen Irrtumsfällen auch der Geschädigte sein.

[20]) Enneccerus, Lehrb., § 442 S. 634 f.

[21]) Jung, Bereicherungsansprüche, S. 55.

[22]) Nach Plessen ist dies eine durch Leistung eingetretene Bereicherung (S. 32 ff.).

lichen Ganzen oder der einheitlichen neuen Sache auch nur einheitliches Recht zugelassen werden kann [23]). Dabei ist es nach dem Gesetz ganz einerlei, ob die Vermischung oder Vermengung durch eine Handlung des Bereicherten, eines Dritten oder durch Zufall oder Naturereignisse herbeigeführt worden ist; ein Beweis dafür, daß in diesen Unterscheidungen das charakteristische Merkmal der betreffenden Fälle nicht gesehen werden kann.

Nach Oertmann und v. Mayr müßten diese danach zusammengehörigen Fälle sämtlich gesondert betrachtet werden.

Dasselbe gilt zum Teil auch für die von Staudinger und Planck gemachten Unterschiede. Bei den soeben angeführten Fällen wird allerdings die Gefahr des Auseinanderreißens vermieden, indem man sie sämtlich in die dritte Gruppe (Eintritt der Bereicherung durch Gesetz) verweist. In folgenden zwei Fällen dagegen würde auch nach Staudinger und Planck eine unterschiedliche Behandlung nötig sein, obwohl beide, wenigstens bei der Lösung des hier erörterten Problems, zusammengehören. Es sind dies folgende:

1. der Bereicherte füttert seine Tiere mit dem dem Benachteiligten gehörenden Futter;
2. der Knecht des Bereicherten füttert die Tiere desselben mit dem dem Benachteiligten gehörenden Futter.

Der erste Fall würde eine Bereicherung durch Handeln des Bereicherten, der zweite eine solche durch Handlung eines Dritten darstellen, also nach Staudinger und Planck und ebenso nach Oertmann und v. Mayr unter zwei verschiedene Gruppen gehören.

Ein weiterer Fall würde unter keine der aufgestellten Gruppen passen, nämlich: der Benachteiligte selbst füttert die Tiere des Bereicherten mit seinem Futter [24]).

Noch ein anderer Fall würde sich allenfalls in das von v. Mayr und Oertmann aufgestellte Schema, nicht aber in das von Planck und Staudinger gebildete einfügen lassen. Es ist dies folgender:

Die Tiere des Bereicherten verzehren das dem Benachteiligten gehörige Futter, ohne daß es ihnen von einer Person gegeben wurde [25]).

Wesentlich besser ist die von Enneccerus bei Beantwortung der Frage, wann es einer in sonstiger Weise eingetretenen Bereicherung an dem rechtlichen Grunde fehle, erfolgte Zusammenfassung in zwei Hauptkategorien; doch wird der zuletzt erwähnte Fall auch von diesen beiden Gruppen nicht erfaßt. Außerdem wird sowohl bei dieser Einteilung wie auch bei der von Staudinger und Planck gemachten eine klare Trennung deshalb nicht erreicht, weil den Fällen, in denen

---

[23]) Motive Bd. III S. 363; vgl. auch Reininghaus, S. 38.

[24]) Dies kann eine Leistung des Benachteiligten sein, braucht es aber nicht. Jung, Bereicherungsansprüche, S. 45 Anm. 81.

[25]) Eine Vermengung oder Vermischung kommt in keinem der vier letzten Fälle in Frage. S. Jung, a. a. O. S. 45 Anm. 80. Die Bereicherung ist hier eine rein natürliche, von jedem Rechtssatz unabhängige.

die Bereicherung durch Handlung einer Person erfolgt ist, als besondere Gruppe ganz allgemein, d. h. ohne jede nähere Begrenzung, die Fälle gegenübergestellt werden, wo die Bereicherung durch Gesetz eingetreten ist. Das hat zur Folge, daß viele Fälle sowohl zu der einen wie der anderen Gruppe gehören können, so z. B. der Fall, in dem der Bereicherte Getreide des Benachteiligten auf seinem Felde aussät. Zum Eintritt der Rechtsänderung hat hier zweierlei mitgewirkt: einmal die Handlung einer Person, zum anderen die Gesetzesvorschrift des § 946 BGB. Von den Verfassern der fraglichen Einteilung wird dieser Fall allerdings in die Gruppe gewiesen, in der die Vermögensverschiebung kraft Gesetzes eingetreten ist. Das ist aber nur dann richtig, wenn man unter den Fällen, in denen die Rechtsänderung durch Gesetz eintritt, lediglich diejenigen versteht, in denen die gesetzliche Bestimmung die ausschlaggebende und überwiegende Bedeutung für die Herbeiführung der Rechtsänderung hat. Dies ist der Fall, wenn sie die Aenderung der Rechtslage eintreten läßt, ohne es dabei in wesentlicher Weise auf den Willen des Handelnden (vorausgesetzt, daß eine Handlung, was indes meist der Fall ist, überhaupt vorliegt) ankommen zu lassen, oder anders ausgedrückt: wenn das Gesetz eine Rechtsänderung nicht deshalb eintreten läßt, weil der Handelnde diese Rechtsänderung wollte, sondern überwiegend aus anderen Gründen.

Das wollen offenbar auch die Vertreter der zur Erörterung stehenden Schemen. Sie bringen es aber nicht klar genug zum Ausdruck. Die erstrebte Klarheit der Trennung gewinnt man, wenn man sich die Frage beantwortet, welche Fälle den Gegensatz zu den hier betrachteten bilden. Es sind insbesondere alle die, in welchen die Rechtsänderung auf Rechtsgeschäft beruht. Auch in diesen Fällen spielt das Gesetz wie bei fast jeder Rechtsänderung eine Rolle, dies jedoch nur insofern, als eine Rechtsänderung ohne die Vorschriften der Rechtsordnung überhaupt nicht möglich ist. Das Gesetz, das an bestimmte Vorgänge rechtliche Folgen geknüpft hat, wird hier aber nur in den Dienst des Handelnden gestellt, mit anderen Worten: als notwendiges Mittel zur Herbeiführung der bezweckten Einwirkungen auf die rechtlichen Beziehungen der Beteiligten benutzt [26]). Es hat also im Gegensatz zu den zuerst behandelten Fällen nur eine untergeordnete Bedeutung.

Ferner stehen der fraglichen Gruppe gegenüber die Fälle, in denen die Bereicherung — ob durch Handlung oder durch Zufall der Anstoß dazu gegeben wurde, spielt hier keine Rolle — eine rein natürliche, von jedem Rechtssatz unabhängige ist [27]).

Demnach erscheint es praktisch, die von Jung gemachte Unterscheidung bei den weiteren Erörterungen zugrunde zu legen. Allerdings empfiehlt es sich dabei, eine kleine Abänderung in der Formulierung und Umgrenzung der ersten Gruppe vorzunehmen, indem

---

[26]) Häufig wird es sich bei den durch Rechtsgeschäft herbeigeführten Rechtsänderungen um Bereicherung durch Leistung des Benachteiligten handeln. Diese Fälle gehören selbstverständlich nicht in die fragliche Gruppe.

[27]) S. Jung, a. a. O.; ferner S. 33 Anm. 61.

man in ihr nicht nur die Fälle originären Rechtserwerbs, sondern auch diejenigen, in denen sonst noch die Rechtsänderung in erster Linie auf der Vorschrift des Gesetzes in dem oben entwickelten Sinne beruht, zusammenfaßt, und somit von einem überwiegend auf Gesetz beruhendem Erwerb spricht [28]). Das hat den Vorteil, daß jetzt zu der fraglichen Gruppe unstreitig auch die Fälle eines Rechtsverlustes durch Ablauf einer Verjährungs- oder Präklusivfrist gehören, ferner die, in denen ein Hypothekengläubiger durch Verschulden des Grundbuchbeamten oder eines anderen Dritten den Vorrang erlangt hat (§§ 879 BGB.; 46 GBO.), weiter die Fälle des Eintritts einer Rechtsänderung durch Zuschlagsbeschluß. deren Zugehörigkeit zu der betreffenden Gruppe im Falle anderer Formulierung zum Teil äußerst fraglich wäre [29]).

Als Beispiel der ersten Gruppe sei zunächst der unter Ziffer 3 der Tabelle erwähnte Fall (RGZ. Bd. 69 S. 245) betrachtet. Sein Tatbestand ist folgender: Im Grundbuch waren als zweite bis vierte Post für den Kläger S. zusammen 23 000 Mark unter den folgenden Nummern 5—9 zusammen 805 000 Mark Hypotheken auf den Namen des Beklagten eingetragen. Der Kläger S. hatte sich gegenüber der O.'schen Bank verpflichtet, gegen ein Darlehen von 23 000 Mark zur Sicherheit der Bank die Hypothekenposten 2—4 auf deren Namen umschreiben zu lassen. Er beauftragte den Mitkläger Sp., diese Umschreibung in der Weise zu besorgen, daß für die Bank nur eine Post eingetragen werde. Auf Veranlassung Sp.'s wurden demnächst, nachdem die Löschung von S. bewilligt und von den Grundstückseigentümer C. beantragt war, die Hypotheken unter Nr. 2—4 am 21. Oktober 1924 gelöscht. Hierauf wurde für die O.'sche Bank am 1. November 1904 eine neue Hypothek von 23 000 Mark, und zwar erst unter Nr. 10, eingetragen. Diese Hypothek der Bank ist demnächst bei der Zwangsversteigerung ganz ausgefallen, während sie volle Deckung gefunden hätte, wenn sie an der Stelle der Posten unter 2—4 eingetragen worden wäre. Der Kläger S. hat der O.'schen Bank für den Ausfall aufkommen müssen. Zum Teil ist er hierfür von Sp., seinem Beauftragten, gegen den er klagend vorgegangen ist und ein Urteil erwirkt hat, entschädigt worden. Den Rest, nämlich 23 000 Mark abzüglich der von Sp. erlangten Summe, verlangt er von dem Beklagten, und zwar u. a. aus dem Gesichtspunkt der un-

---

[28]) Streng genommen sind auch die Fälle des Getroffenwerdens von fremden Passivis (Gruppe 4 der Jungschen Einteilung) zu dieser Kategorie zu rechnen. Doch nimmt dieser Fall in der fraglichen Gruppe auf Grund seiner Eigenart eine gewisse Sonderstellung ein, so daß er infolgedessen getrennt davon betrachtet werden mag (vgl. die Ausführungen Jungs S. 53 ff.; S. 82 und S. 83 Anm. 133).

[29]) So ist z. B. die Frage, ob der Erwerb durch Zuschlag originär oder derivativ ist, äußerst streitig. Dafür sind anscheinend Rosenberg, § 209 S. 661, und Oertmann, Grundriß, S. 284. — Dagegen Wolff zu § 90 S. 266 ff., und Stein, § 150 S. 386; Jaeckel zu § 90 Bem. II. hält die Frage für das Reichsgesetz für bedeutungslos, doch scheint er seinen ganzen Ausführungen nach mehr zu der Ansicht zu neigen, daß der fragliche Erwerb als originär aufzufassen ist. Aehnlich auch RG. Bd. 60 S. 54.

gerechtfertigten Bereicherung. Das Reichsgericht hat das Vorliegen eines Anspruchs des Klägers gegen den Beklagten aus ungerechtfertigter Bereicherung verneint, weil der evtl. dem Beklagten auf Kosten des Klägers zugeflossene Vorteil nicht ohne rechtlichen Grund erlangt sei. In der Begründung dieser Ansicht heißt es: „Es ist ein Grundsatz des geltenden Immobiliarsachenrechts, daß die mehreren Hypothekengläubiger ihre Befriedigung aus dem Grundstück in derjenigen Reihenfolge zu beanspruchen haben, welche durch die fortlaufenden Eintragungen im Grundbuch ausgewiesen ist. Es ist deshalb eine selbstverständliche, gewollte und gebilligte Folge eben dieser Rechtsordnung, daß die bloße Tatsache der Löschung einer Vorhypothek ohne weiteres den Nachhypothekarier zugute kommt. Namentlich ist es im Verhältnis der mehreren Hypothekengläubiger zueinander, wenn nicht besondere obligatorische Beziehungen zwischen ihnen bestehen, ohne Bedeutung, aus welchem kausalen Grunde der Vorhypothekarier sein dingliches Recht am Grundstück preisgibt, und der Eigentümer die Löschung herbeiführt. Dies würde freilich nicht ausschließen, daß das Gesetz ein solches, auf Grund seiner formalen Bestimmungen zustandegekommenes Ergebnis aus höheren Gesichtspunkten mißbilligte und hierfür einen Ausgleich durch den Bereicherungsanspruch gewährte. Allein eine ausdrückliche Vorschrift dieses Inhalts, wie sie dem Bürgerlichen Gesetzbuch in ähnlichen Fällen nicht fremd ist (. . .), besteht nicht.“ Daraus ergibt sich etwa folgende Anschauung des Reichsgerichts: Es gibt Fälle, in denen die Rechtsordnung eine Rechtsänderung nicht nur aus formalen Gründen und daher auf das absolute Recht beschränkt anordnet. Vielmehr gibt es auch solche, in denen sie darüber hinaus auch eine endgültige Veränderung der Vermögenslage, wie sie die dingliche Rechtsänderung für Benachteiligten und Bereicherten mit sich brachte, herbeiführen will, z. B. das Erlöschen des Eigentums an dem in einen besetzten fremden Bienenstock eingezogenen Schwarm, § 964 BGB. letzter Satz. Regelmäßig kommt es zwar bei der Frage, ob auch die mit Aenderung der absoluten Rechtslage eingetretenen Vermögensverschiebung begründet ist, auf die obligatorischen Beziehungen der Beteiligten an. Die Rechtsordnung kann aber hierin Ausnahmen machen und bestimmen, daß eine Rechtsänderung, auch ohne daß sie durch einen kausalen Grund — darunter wird vom Reichsgericht, wie im ersten Abschnitt dieses Paragraphen näher dargelegt worden ist, in diesem Zusammenhang dasselbe wie obligatorische Unterlage verstanden — gerechtfertigt wird, nicht nur für das Ausschlußrecht, sondern auch für das Vermögens- (Schuld-) recht endgültig eintreten soll.

Im übrigen erscheinen die angeführten Erwägungen des Reichsgerichts in zwei Punkten nicht frei von Zweifeln. Einmal erscheint es auf den ersten Blick unklar, was das Reichsgericht in dem vorliegenden Zusammenhang mit den Worten: „wenn nicht besondere obligatorische Beziehungen zwischen ihnen bestehen“, sagen will. Des weiteren bedarf es der Erörterung, was hier die Ausführungen: „dies würde freilich nicht ausschließen, daß das Gesetz ein solches

auf Grund seiner formalen Bestimmungen zustandegekommenes Ergebnis aus höheren Gesichtspunkten mißbilligte und hierfür einen Ausgleich durch den Bereicherungsanspruch gewährte. Allein eine ausdrückliche Vorschrift dieses Inhalts, wie sie dem Bürgerlichen Gesetzbuch in ähnlichen Fällen nicht fremd ist, besteht nicht", bedeuten sollen.

Was die erste Stelle anlangt, so kann sie u. E. nur so aufgefaßt werden, daß sie darauf hinweisen soll, daß es auch Fälle gibt, in denen die Entstehung eines Vorranges und der damit notwendig verbundenen Vorteile nicht in sonstiger Weise, und zwar kraft Gesetzes in dem von uns näher dargelegten Sinne, sondern durch Leistung eintritt, und daß es in diesem Fall allerdings auf die besonderen obligatorischen Beziehungen zwischen Bereichertem und Benachteiligtem ankommt. Für eine Auslegung der betreffenden Worte in diesem Sinne spricht insbesondere eine Entscheidung des Reichsgerichts (RG. Bd. 61 S. 38 ff., Urteil des 5. Zivilsenats vom 27. Mai 1905). Es handelt sich hier um folgendes:

Der Kläger, dem auf dem Grundstück des Beklagten eine Hypothek zusteht, hat sich dem Beklagten gegenüber verpflichtet, ihm im Falle der Bebauung des Grundstücks zur Beschaffung von Baugeldern den Vorrang für eine Baugelderhypothek einzuräumen. Der Beklagte ist zur Bebauung des Grundstücks geschritten und hat eine größere Baugeldhypothek als Höchstbetragshypothek aufgenommen, der vom Kläger vereinbarungsgemäß der Vorrang vor seiner Hypothek gewährt worden ist. Da die Baugelderhypothek nicht voll valutiert ist, ist der Vorrang zum Teil für eine Eigentümergrundschuld des Beklagten entstanden. Der Beklagte will hieraus in der Zwangsversteigerung Vorteile ziehen. Es wird die Frage behandelt, ob er hierzu berechtigt ist oder ob ihm der Vorwurf der ungerechtfertigten Bereicherung gemacht werden kann. Das Reichsgericht vertritt den Standpunkt, daß die aus der fraglichen Vorrangstellung erworbenen Vorteile ohne rechtlichen Grund erlangt sein würden. Es stützt sich zur Begründung dieser Ansicht vollkommen auf die zwischen den Parteien getroffenen Abmachungen, das sind, m. a. W. die obligatorischen Beziehungen. Auch in diesem Falle handelt es sich um Bereicherung durch Erlangung eines Vorrangs und der damit verknüpften Vorteile. Der große Unterschied besteht aber darin, daß in dem letzten Falle der Vorrang als durch Leistung erlangt angesehen werden muß, während er im ersten Falle in sonstiger Weise erlangt ist. Dadurch wird auch die völlig verschiedene Behandlung der Frage, ob die Bereicherung ohne rechtlichen Grund erfolgt ist, in den zwei bei oberflächlicher Betrachtung sehr ähnlich erscheinenden Fällen erklärlich: im zweiten Falle das ausschließliche Abstellen auf die obligatorischen Beziehungen zwischen Benachteiligtem und Bereichertem, im ersten Fall das völlige Ausschalten derselben durch den Machtspruch der Rechtsordnung.

Macht somit das Reichsgericht, wie sich aus den beiden einander gegenübergestellten Entscheidungen ergibt, tatsächlich den von uns vermuteten Unterschied mit der dargelegten verschiedenartigen Be-

antwortung der Frage: ist die Bereicherung ungerechtfertigt, so können sich die fraglichen Worte, „wenn nicht besondere obligatorische Beziehungen zwischen ihnen bestehen", nur auf den zweiten dieser Fälle (Eintritt der Bereicherung durch Leistung) beziehen.

Was den zweiten zu erörternden Satz angeht, so ist dieser zwar, für sich betrachtet, durchaus verständlich. Er führt nur in dem Zusammenhang, in welchem er angeführt ist, zu einem unmöglichen Ergebnis.

Aus den ersten Ausführungen des Reichsgerichts („Es ist deshalb eine selbstverständliche gewollte und gebilligte Folge eben dieser Rechtsordnung, daß die bloße Tatsache der Löschung einer Vorhypothek ohne weiteres dem Nachhypothekarier zugute kommt" . . .) ergibt sich, daß es nach Ansicht des Reichsgerichts als genügender rechtlicher Grund auch für die Vermögensverschiebung anzusehen ist, wenn die Rechtsordnung bei einer von ihr angeordneten Rechtsänderung erkennen läßt, daß diese nicht nur für das absolute Recht gelten, sondern auch die damit verbundene Vermögensveränderung, d. i. die Veränderung in den relativen Beziehungen bestimmter Personen, sanktionieren soll. Da es sich im vorliegenden Fall um eine Vermögensverschiebung handelt, welche die Folge einer derartigen Vorschrift der Rechtsordnung ist, soll diese nicht ohne rechtlichen Grund erfolgt sein. In solchem Falle ist es aber undenkbar, daß dieses Ergebnis durch eine andere Gesetzesbestimmung, die einen Bereicherungsanspruch gewährt, wieder aufgehoben wird. Das ist nur dann möglich, wenn die Gesetzesvorschrift, welche die Rechtsänderung herbeiführte, nicht erkennen läßt, ob sie über das absolute Recht hinaus auch eine Vermögensveränderung herbeiführen wollte. Ist, wie hier, das Gegenteil der Fall, so handelt es sich eben nicht mehr um eine Gesetzesbestimmung, die eine Rechtsänderung lediglich aus formalen Gründen eintreten läßt, und insofern paßt hier auch der fragliche Satz des Reichsgerichts nicht genau.

Daß das Reichsgericht mit den betreffenden Ausführungen den Standpunkt vertreten will, daß in allen Fällen, in denen eine Bereicherung infolge einer Bestimmung des Gesetzes eingetreten ist, nur dann ein Rückforderungsanspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gegeben sein soll, wenn dies durch das Gesetz ausdrücklich bestimmt wird, ist aus ihnen wohl kaum zu schließen. Sie dürften hier vielmehr nach alledem etwa so aufgefaßt werden: In vielen Fällen, in denen eine Bereicherung auf Grund formaler Bestimmungen des Gesetzes eingetreten ist, gewährt das Gesetz, um Zweifel über das Bestehen eines solchen Anspruchs auszuschließen, ausdrücklich einen Bereicherunganspruch. Im vorliegenden Fall fehlt eine solche Bestimmung. Dieser Umstand spricht mit dafür, daß im betreffenden Falle auch die mit Aenderung der absoluten Rechtslage herbeigeführte Vermögensverschiebung endgültig sein sollte.

Die gleiche Anschauung, welche wir in der soeben besprochenen Entscheidung gefunden haben, erhellt auch aus einer vergleichsweisen Betrachtung sämtlicher in der anliegenden Taballe zitierten Urteile dieser Gruppe (I). In keinem derselben wird zwar in klaren und

etwas ausführlicheren Worten das, was wir aus der Entscheidung in Bd. 69 S. 245 folgern zu können glaubten, zum Ausdruck gebracht. Man begnügt sich vielmehr mit äußerst knappen Ausführungen, wie: auf Grund gesetzlicher Vorschriften erlangte Vermögensvorteile sind nicht ohne Rechtsgrund erlangt oder, in einem umgekehrt liegenden Fall: der Bereicherte war zu dem die Vermögensverschiebung herbeiführenden Mineralabbau nicht befugt ufw. Vergleicht man die einzelnen Fälle aber in der Weise, daß man vor allem die Gesetzesvorschriften, welche die Bereicherung herbeigeführt haben, und die verschiedenen Ergebnisse betrachtet, so kommt man auch hier, wenn auch nicht so ausführlich ins einzelne gehend wie in der ersten Entscheidung, zu dem gleichen Resultat, nämlich dem, daß die Rechtsordnung in gewissen Fällen bestimmen kann und auch bestimmt hat [30]), daß eine Rechtsänderung [31]) nicht nur für das absolute Rechts- sondern auch für die relativen Beziehungen der von dieser Rechsänderung in ihrem Vermögen Getroffenen gerechtfertigt sein soll.

Was das Reichsgericht in der zweiten Gruppe von Fällen unter dem Begriff „Mangel des rechtlichen Grundes" versteht, geht aus einem Urteil des V. Zivilsenats vom 20. Dez. 1920 (RG. Bd. 97 S. 310 ff.) hervor. Der Fall, der in ihm zur Erörterung steht, ist folgender:

Der Kläger ist Eigentümer des an der Dresden-Pirnaer Staatsbahn gelegenen Flurstücks Nr. 203 des Flurbuchs zu N. Er gestattet seinem Nachbarn, dem Eigentümer des Flurstücks Nr. 204, über sein Grundstück ein Zweiggleis zur Verbindung seines Grundstücks mit dem Eisenbahn-Industriegleis zu legen. Ein späterer Eigentümer verlängert das Zweigleis bis zu seinen Grundstücken Nr. 205 und 206 a und benutzt die Gleise auch für die Beförderung von beladenen Wagen für diese Grundstücke. Später wird diese Benutzung noch dadurch erweitert, daß auf dem Grundstück Nr. 206 a ein Fabrikgebäude errichtet und verpachtet wird, und auch Wagen für diese Fabrik auf dem fraglichen Gleis befördert werden. Bis zum 27. Juli 1911 duldet der Kläger die erweiterte Benutzung. Dann widerruft er das in dieser Duldung liegende persönliche widerrufliche Recht mit Brief vom 27. 7. 1911 [32]).

---

[30]) Dies zwar, wie bereits früher betont wurde, nicht ausdrücklich, aber doch so, daß man es aus der betr. Vorschrift entnehmen kann, z. B. Ersitzung.

[31]) Zweifelhaft erscheint es, ob auch bei der Erlangung des Besitzes auf Kosten eines andern von einer Rechtsänderung gesprochen werden kann. Dies hängt davon ab, ob man den Besitz als Recht oder als bloße Tatsache oder Rechtsposition auffaßt (vgl. hierzu Jung, Bereicherungsanspr., S. 44 Anm. 79). Jetzt ist es gewohnheitsrechtlich anerkannt, daß die Besitzerlangung einen Bereicherungstatbestand bilden kann.

[32]) Es könnte zweifelhaft erscheinen, ob dieser Fall unter Gruppe II gehört. Doch ist nicht einzusehen, daß in diese Gruppe nur die Fälle gehören sollen, in denen ein Verbrauch vorliegt, der die betr. Sache in dieser Form der Materie untergehen läßt. Vielmehr sind hierher auch alle die Vorgänge zu rechnen, wo jemand eine Sache für sich verwertet, ohne daß sie untergeht und ohne daß es sich dabei um wirtschaftlich rechtlichen Konsum (III) handelt. Beispiel: Ich benutze das Auto des A. eigenmächtig zu einer Geschäfts-

Das Reichsgericht steht hier auf dem Standpunkt, daß dem Kläger von dem Zeitpunkt des Widerrufs ab ein Anspruch aus § 812 Satz 1 BGB. jedenfalls zusteht. Es begründet dies damit, daß die Benutzung von diesem Zeitpunkt ab rechtswidrig in eigensüchtiger Weise über das dem Beklagten zustehende Recht hinaus erfolgt sei. Man sieht daraus: das Reichsgericht stellt die Frage, ob die Benutzung der Gleise in dem von dem Beklagten ausgeübten Umfang des rechtlichen Grundes entbehrt, ganz auf die obligatorischen Beziehungen unter den Parteien bzw. dem Kläger und dem Verpächter des Beklagten ab. Denn der Vertrag zwischen dem Kläger und dem früheren Eigentümer des Flurstücks Nr. 204, in den der spätere Eigentümer offenbar eingetreten ist und der danach in erster Linie den rechtlichen Grund für die Gleisbenutzung („das dem Beklagten zustehende Recht") abgibt, ist ein Schuldvertrag. Der rechtliche Grund für eine weitere, den Umfang dieses Vertrages überschreitende Benutzung könnte allenfalls in dem in der Duldung liegenden persönlichen Recht des Beklagten liegen. Auch dieses Recht stellt lediglich ein Schuldrecht, das Verhältnis, das durch die Duldung des Klägers zu dem Beklagten entstanden ist, ein Schuldverhältnis, dar. — Daß für den Beklagten ein dingliches Recht entstanden ist, kann nicht angenommen werden, da in der Entscheidung an keiner Stelle davon die Rede ist, daß das fragliche Recht zur Gleisbenutzung unter beiderseitigem Einverständnis ins Grundbuch eingetragen und dadurch zu einem dinglichen geworden ist.

„Mangel des Rechtsgrundes" ist somit nach Ansicht des Reichsgerichts in diesem Falle gleichbedeutend mit Fehlen einer obligatorischen Unterlage.

Ein Beispiel für die dritte Gruppe findet sich in einem Urteil des I. Zivilsenats vom 4. April 1917 in RG. Bd. 90 S. 139. Der Fall ist folgender:

Die Klägerin ist Urheberin eines gewerblichen Musters. Die Beklagte veröffentlichte eine Abbildung des Musters in ihrer Zeitschrift, ließ es unter der Bezeichnung „Plättmuster" durch ein chemisches Verfahren auf Papier übertragen und brachte diese Muster in den Handel. Die Klägerin erhob gegen die Beklagte die Unterlassungsklage und Klage auf Rechnungslegung und Schadensersatz. Im Laufe des Rechtsstreits hat sie den Anspruch auf Schadensersatz auch als Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung geltend gemacht. Das Reichsgericht führt hierzu aus, die Beklagte habe die Vorteile, die ihr durch den Vertrieb des Musters der Klägerin zugeflossen seien, ohne rechtlichen Grund auf Kosten der Klägerin erlangt, weil sie zur Verwertung des Musters nicht berechtigt gewesen sei

---

reise. Der A. kann hier u. a. aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen mich vorgehen, und er braucht dabei seine Forderung zweifellos nicht auf den Wert des verbrauchten Betriebsstoffes zu beschränken. — Es handelt sich hier auch nicht etwa um eine Bereicherung durch Leistung des Benachteiligten. Diese liegt nur bis zum Widerruf vor, soweit die über den Ursprungsvertrag hinausgehende Benutzung in eine spätere Zeit fällt, liegt Bereicherung in sonstiger Weise vor.

und durch diese Verwertung die Möglichkeit, das Muster abzusetzen, zum Nachteil der Klägerin beeinflußt habe.

Mit dieser Begründung ist eine Beantwortung der Frage, was in den Fällen der vorliegenden Gruppe unter dem Fehlen des Rechtsgrundes zu verstehen ist, nicht gegeben. Spricht man jemandem einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung zu, weil der andere zu der Bereicherung nicht berechtigt ist, so hat man damit die Worte „ohne rechtlichen Grund" nur durch einen anderen, dasselbe besagenden und ebenso auslegungsbedürftigen Ausdruck ersetzt.

Auch die übrigen Beispiele der fraglichen Gruppe (s. Tabelle III) geben keine Aufklärung über die Frage, was hier unter dem Mangel des rechtlichen Grundes zu verstehen ist.

Aehnlich ist es mit den Ausführungen des Reichsgerichts in den Fällen der vierten Gruppe. Ein typisches Beispiel derselben findet sich in einer Entscheidung des IV. Zivilsenats vom 18. März 1909, veröffentlicht im Recht, 13. Jahrg. Nr. 1479:

Es hat hier jemand eine Leistung gemacht in der Annahme, es bestehe für ihn in dieser Höhe eine Schuld, während tatsächlich ein Dritter verpflichtet ist. Nach der Meinung des Reichsgerichts ist diese Leistung allerdings ohne Rechtsgrund erfolgt [33]). Eine Bereicherung des anderen liege jedoch nur dann vor, wenn zur Zeit der Leistung deren Wert höher sei als der Wert der gegen den Dritten bestehenden Forderung. Warum die Bereicherung für den Fall, daß eine solche überhaupt vorliegt, ohne Rechtsgrund erfolgt sein soll, sagt das Reichsgericht nicht. Man kann dies aber aus den weiteren Ausführungen ableiten, wenn es dort heißt: „Es handelt sich nicht um die Frage, ob die Klägerin die Schuld des B. hat tilgen wollen. Wäre dies anzunehmen gewesen, so wäre die Leistung der Klägerin nicht ohne rechtlichen Grund erfolgt".

Hieraus folgt: hätte der Kläger die Absicht gehabt, die Schuld des Dritten zu tilgen, so wäre die mit der Leistung bezweckte Einwirkung auf die obligatorischen Beziehungen zwischen ihm und dem Dritten bzw. dem Dritten und dem Bereicherten, erreicht worden. In dem Mißlingen dieser Einwirkung liegt also der Mangel des Rechtsgrundes.

Dieses Ergebnis hat aber für unsere vorliegende Erörterung keine Bedeutung, da es sich nur auf einen Fall der Bereicherung durch Leistung bezieht. Auf die Frage, ob der Dritte (Schuldner) bereichert ist, und ob diese Bereicherung — nur sie allein ist in sonstiger Weise erlangt und interessiert uns im Augenblick — ohne rechtlichen Grund erfolgt ist, geht das Reichsgericht mit keinem Worte ein.

Weit besser erhellt die Anschauung des Reichsgerichts über den streitigen Begriff aus einer Entscheidung des zweiten Zivilsenats

---

[33]) Ebenso v. Mayr, S. 440; a. A. Jung, der in diesem Falle nur einen Bereicherungsanspruch gegen den Dritten gewährt und somit die Ansicht vertritt, daß die Bereicherung des Gläubigers nicht ohne rechtlichen Grund erfolgt ist. Im Ergebnis stimmt das RG. mit Jung überein. Vgl. Jung a. a. O. S. 25 Anm. 1.

vom 15. Januar 1909, veröffentlicht im Recht, 13. Jahrg. Nr. 821. Obwohl es zweifelhaft erscheinen kann, ob der Fall in diese Gruppe gehört, mag er mit Rücksicht auf seine dann zum mindesten bestehende Aehnlichkeit mit den Fällen der Gruppe IV an dieser Stelle kurz erörtert werden.

Die Käufer eines Grundstücks haben dessen Bodenzinslast in Anrechnung auf den Kaufpreis vertragsmäßig übernommen. Der Verkäufer ist nachträglich kraft öffentlichen Rechts (Vorschriften über Güterzertrümmerung) zur Ablösung des Bodenzinses gezwungen worden. Dem Verkäufer steht hier nach der Ansicht des Reichsgerichts ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen den Käufer zu. In den Gründen heißt es u. a.: „Im Verhältnis der Parteien hatten die Beklagten den Bodenzins zu tragen. Dadurch, daß der Kläger denselben ablöste, sind sie von dieser Last befreit, also auf seine Kosten bereichert."

Dies bedeutet im vorliegenden Zusammenhang nichts anderes als: die Frage, ob die Bereicherung der Beklagten ohne rechtlichen Grund erfolgte, richtet sich nach den obligatorischen Beziehungen zwischen Bereichertem und Benachteiligtem.

Fassen wir nunmehr das Resultat der Untersuchungen dieses Paragraphen zusammen, so lautet dies: Mangel des rechtlichen Grundes bedeutet nach Ansicht des Reichsgerichts Fehlen einer obligatorischen Unterlage. Bei der durch Leistung des Benachteiligten eingetretenen Bereicherung charakterisiert sich dieses Fehlen der obligatorischen Unterlagen durch Mißlingen der bezweckten Einwirkung auf die obligatorischen (rechtlichen) Beziehungen des Bereicherten zu bestimmten anderen Personen, regelmäßig zu dem Benachteiligten selbst. Die Rechtsordnung kann jedoch bestimmen und hat es auch getan, daß eine Vermögensverschiebung trotz Fehlens einer solchen obligatorischen Unterlage gerechtfertigt sein soll.

Der obige Grundsatz dürfte auch für die Fälle der Gruppe III (die Bereicherung durch wirtschaftlich rechtlichen Konsum) der in sonstiger Weise eingetretenen Bereicherung Geltung haben. Zwar kam derselbe in dem behandelten Beispiel nicht deutlich zum Vorschein, doch ist mit Rücksicht darauf, daß das Reichsgericht in allen übrigen von uns behandelten Fällen dieses Prinzip vertritt, anzunehmen, daß, wenn es in diesem Falle von seiner grundsätzlichen Auffassung hätte abweichen wollen, das klar zum Ausdruck gebracht hätte.

Die vom Reichsgericht entschiedenen Fälle, in denen die Bereicherung „in sonstiger Weise" eingetreten ist.

I. Eintritt durch Gesetz (insbesondere originären Erwerb):

	Datum des Urteils	Ziv.-Sen.	Veröffentlicht in:	Kurze nähere Angabe über die Art der Entstehung der Bereicherung	Ist der Anspruch aus ungerechtf. Bereicherung bejaht oder verneint worden (und warum)?
1.	16. 1. 1903	2	R. G. Z. 53,286	Eine Hyp. ist durch Versehen des Grundbuchbeamten zu spät eingetragen. Dadurch hat eine andere Hyp., die inzwischen eingetragen worden ist, den Vorrang erlangt. Kann der 1. Hypothekengläubiger vor dem 2. Einräumung des Vorranges oder die Vorteile, die sich aus der Vorrangstellung ergeben, verlangen?	Verneint.
2.	13. 4. 1904	5	R. G. Z. 57,282 Jur. Woch. 04 S. 299		
3.	21. 9. 1908	4	R. G. Z. 69.245 Jur. Woch. 08 S. 657; Recht 12 Nr. 3252	Nachhypothekar ist durch irrtümliche Löschung einer Vorhypothek im Range vorgerückt und bei der Verteilung des Erlöses bei der Zwangsversteigerung befriedigt worden.	Verneint. Es sei eine selbstverständliche, vom Gesetz gewollte und gebilligte Folge der Löschung einer Vorhyp., daß dies der Nachhyp. zugute komme.
4.	17. 10. 1908	5	R. G. Z. 69,279	Erwerb durch rechtskräftigen Zuschlagsbeschluß (ebenso die Urteile in R. G. Z. 59,276, 74,205).	Verneint.
5.	20. 6. 1928	—	Jur. Woch. 1928 S. 2851		
6.	3. 3. 1909	1	R. G. Z. 70,350 ff	Vorteil durch eingetretene Verjährung § 222 II Satz 1 B. G. B.	Verneint. Rechtsgrund liegt in der Vollendung der Verjährung.

7.	2. 10. 1903	—	Jur. Woch. 03 Beil. S. 125	Ein Dritter hat von dem Nichteigentümer gutgläubig eine Sache gekauft und übergeben erhalten. Hat der Eigentümer einen Bereicherungsanspruch gegen den Dritten?	Verneint.
8.	20. 12. 1924	5	R. G. Z. 110,14	Abbau von Mineralien aus einem fremden Grubenfeld. Bereicherungsanspruch des Bergwerkseigentümers?	Bejaht. Der Bereicherte war zu dem Abbau nicht befugt.
9.	26. 4. 1907	7	Soergel 1907	Jemand hat sich eigenmächtig ohne Einverständnis des Schuldners für Börsen- und Termingeschäfte aus dem Depot desselben bezahlt gemacht.[1])	Bejaht.

[1]) Gehört nur hierher, wenn die Mittel aus dem fremden Depot nicht gleich anderweitig verwandt worden sind. (sonst § 816 B.G.B.)

II. Eintritt durch physischen Konsum:

	Datum des Urteils	Ziv.-Sen.	Veröffentlicht in:	Kurze nähere Angabe über die Art der Entstehung der Bereicherung	Ist der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung bejaht oder verneint worden (und warum)?
1.	10. 12. 1919	5	R. G. Z. 97 S. 310 ff.	Jemand hat ein fremdes Anschlußgleis über den vertragsmäßigen Umfang hinaus benutzt.	Bejaht.

III. Eintritt durch wirtschaftlich-rechtlichen Konsum:

	Datum des Urteils	Ziv.-Sen.	Veröffentlicht in:	Kurze nähere Angabe über Art der Enstehung der Bereicherung	Ist der Anspruch aus ungerechtf. Bereicherung bejaht oder verneint worden (und warum)?
1.	7. 3. 1900	1	R. G. Z. 46,22	Ein Gesellschafter hat einem Dritten gehörige Wertpapiere veruntreut und namens der Gesellschaft für ein derselben gewährtes Darlehen zum Pfande gegeben.	Bejaht
2.	4. 4. 1917	1	R. G. Z. 90,139	Jemand hat sich durch den Vertrieb eines einem anderen geschützten Musters bereichert.	Bejaht. Er war zu dem Vertrieb nicht berechtigt.
3.	20. 11. 1905	6	Jur. Woch. 1906 S. 15	Der Gläubiger hat seinem Schuldner nicht gehörige Sachen pfänden und versteigern lassen. Bereicherungsansprüche des Eigentümers gegen den Gläubiger?	Bejaht (vergl. auch R. G. Z. 40,288, 42,85 und 43,178
4.	3. 5. 1907	3	Recht 11. Jahrg. Nr. 1638	Der Angestellte eines Gewerbetreibenden hat im eigenen Namen die Ausführung von Arbeiten übernommen und diese mit Material u. Arbeitern des Dienstherrn ausgeführt. Bereicherungsansprüche gegen den Angestellten?	Bejaht.

IV. Getroffenwerden von fremden Passivis.

	Datum des Urteils	Ziv.-Sen.	Veröffentlicht in:	Kurze nähere Angabe über die Art der Entstehung der Bereicherung	Ist der Anspruch aus ungerechtf. Bereicherung bejaht oder verneint worden (und warum)?
1.	18. 3. 1909	4	Recht 13 Nr. 1479	Kläger hat eine fremde Schuld gezahlt in der Meinung, es sei seine eigene. Anspruch aus § 812 B.G.B. gegen den Dritten (Schuldner)?	Frage offen gelassen.
2.	26. 4. 1913	6	R. G. Z. 82,215	Der Kläger hat für den fahrlässigen Schädiger (Brandstifter) ein Gebäude wieder hergestellt. Kläger ist Baulastpflichtiger. Anspruch gegen den Schädiger? [1])	Bejaht. Die Kosten träfen eigentlich den Schädiger, der sie gespart habe.
3.	15. 1. 1909	2	Recht 13 Nr. 821 Soergel 09	Die Käufer eines Grundstückes haben dessen Bodenzinslast in Anrechnung auf den Kaufpreis vertragsmäßig übernommen. Der Verkäufer ist nachträglich kraft öffentlichen Rechts zur Ablösung der Bodenzinsen gezwungen worden. Bereicherungsanspruch gegen die Käufer? [2])	Bejaht.

[1]) Es erscheint zweifelhaft, ob hier nicht Leistung vorliegt. Doch wird wohl davon auszugehen sein, daß in Bezug auf den Schädiger keine Leistung vorliegt.

[2]) Ein Erlangen der Bereicherung durch Leistung liegt hier nicht vor. Das Wesentliche der Leistung ist, daß sie eine mit dem Willen der Benachteiligten erfolgte Zuwendung darstellt.

§ 6.

Kritik der vom Reichsgericht vertretenen Auffassung.

Wie bereits in § 1 dieser Arbeit erwähnt wurde, sind in dem Meinungsstreit über die Lösung des fraglichen Problems zwei Hauptrichtungen zu unterscheiden. Die Vertreter der einen Gruppe stehen auf dem Standpunkt, daß es unmöglich ist, eine einheitliche Formel für den Begriff „Mangel des Rechtsgrundes" zu finden, die andern vertreten die entgegengesetzte Ansicht, indem sie annehmen, daß sehr wohl die Möglichkeit besteht, eine einheitliche Definition des streitigen Begriffes aufzustellen.

Am nächsten stehen der in § 5 entwickelten Auffassung des Reichsgerichts über den Begriff „Mangel des rechtlichen Grundes" die Anschauungen Jungs, v. Mayrs und Plessens, die alle drei der letzten Gruppe angehören.

Jung verwendet bei seinen Untersuchungen die auch vom Gesetz gemachte Teilung zwischen Fällen, in denen die Bereicherung durch Leistung und in denen sie in sonstiger Weise eingetreten ist. Er beginnt dieselben dann mit der letzteren Gruppe, da er meint, daß die in ihr verbundenen Kondiktionsbestände nach dem äußerlichen Vorgang viel verschiedener seien als die auf Leistung beruhenden, und hier darum die Gefahr geringer sei, daß das evtl. gefundene Gemeinsame ein bloß „symptomatisches Moment" und nicht das Wesentliche des allgemeinen Tatbestandes darstelle [1]). Zum Schluß betrachtet er die in dem Gesetz an den verschiedensten Stellen verstreuten Fälle, in denen auf Bereicherungsgrundsätze verwiesen wird. Diese sind nach seiner Meinung zum Teil bloße Anwendungen des § 812 BGB., die den Zweck haben, Zweifel über dessen Anwendbarkeit auszuschließen, zum Teil sind sie Erweiterungen des Kondiktionsgedankens auf rechtsähnliche Verhältnisse, und schließlich bedeuten sie an einer Reihe von Stellen nur eine Beschränkung des betreffenden, auf einem anderen Grunde beruhenden, und sonst nicht auf die Bereicherung beschränkten Anspruchs [2]). Sein Ergebnis ist: „Wenn sich eine Wertbewegung zwischen zwei Vermögen vollzogen hat, ohne daß sich in den nur zwischen ihnen bestehenden, also in den schuldrechtlichen obligatorischen Beziehungen dieser beiden etwas geändert hat, ist sie rückgängig zu machen, sei es, daß die beabsichtigte schuldrechtliche Wirkung, der Leistungszweck, mißlang, sei es, daß die Wertbewegung sich als Folge rein zustandsrechtlicher Vorschriften und so von vornherein ohne eine besondere, d. h. schuldrechtliche Unterlage zwischen diesen beiden Beteiligten vollzog", oder kürzer zusammengefaßt: Mangel des Rechtsgrundes heißt „ohne schuldrechtliche Unterlage" [3]).

Dieser Lehre scheint sich neuerdings Endemann angeschlossen zu haben, wenn er zu einer Entscheidung des Reichsgerichts in der

---

[1]) Jung, Bereicherungsansprüche, S. 27.
[2]) Jung, a. a. O. S. 121.
[3]) Jung, Bereicherungsansprüche, S. 127 ff.

Juristischen Wochenschrift 1926 S. 2843 ff. ausführt: „Diese Lehrsätze dürfen nicht von der Beachtung der wirklichen Grundlage jedes Bereicherungsanspruches ablenken; nicht von dem dinglichen Bewirkungsgeschäft, sondern von dem schuldrechtlichen Grundgeschäft, das vom Reichsgericht (in der besprochenen Entscheidung) als Zweckvereinbarung gekennzeichnet wird, ist auszugehen. Nur dieses entscheidet darüber, ob ein Erwerb (auch eine Bereicherung) gerechtfertigt ist; die dingliche Uebertragung steht außerhalb dieses rechtlichen Zusammenhanges [4] [5]).

Auch v. Mayr stellt die Frage, ob eine Vermögensverschiebung des rechtlichen Grundes entbehrt, auf die Beziehung zwischen den Parteien ab. Er spricht aber im Gegensatz zu Jung von relativen Beziehungen, die nach seiner Meinung nicht nur in einem Schuldverhältnis, sondern auch in einem Verhältnis anderer Art begründet sein können [6]).

Den Auffassungen Jungs und v. Mayrs schließt sich Plessen an [7]). Zur Lösung des fraglichen Problems geht Plessen von den Voraussetzungen aus, unter denen eine Vermögensverschiebung gerechtfertigt ist, da er meint, daß man dann daraus rückwärts die Grundsätze entnehmen könne, unter denen die Vermögensverschiebung ungerechtfertigt sei. Eine Beantwortung der Frage, wann es einer Bereicherung an dem rechtlichen Grunde fehle, ergebe sich auch aus einer Gegenüberstellung von Satz 1 und Satz 2 des § 812 BGB. Im Gegensatz zu § 812 Satz 1 beständen nämlich in § 812 Satz 2 zunächst relative Beziehungen zwischen den Parteien, welche den Bereicherten zum Haben der Bereicherung berechtigten. Er kommt auf Grund dieser Erwägungen unter Zusammenfassung der Sätze 1 und 2 des § 812 BGB. zu dem Resultat: „Wer auf irgend eine Weise auf Kosten eines anderen etwas hat, ohne daß dies Haben durch relative Beziehungen zu dem andern gerechtfertigt ist, ist zur Herausgabe verpflichtet". Gleichgültig ist es nach seiner Ansicht hierbei, ob die relativen Beziehungen der Parteien durch deren Willen, z. B durch einen Vertrag, hergestellt worden sind, oder ob das Gesetz dadurch,

---

[4]) Früher vertrat Endemann den Standpunkt, daß sich die Frage, was unter dem Mangel des Rechtsgrundes zu verstehen sei, nach den materiellen Forderungen der Gerechtigkeit, vor allem aber nach Billigkeit, richte. (Endemann, Einführung, II. Teil S. 895).

[5]) Sehr nahe steht der Ansicht Jungs auch Oertmann. Das ergibt sich einmal aus seinen Ausführungen über den Mangel des Rechtsgrundes in seinem Kommentar zum BGB. Insbesondere folgt es aber aus Aeußerungen, die er in einem Aufsatz im Recht 1915 S. 510 ff. unter dem Titel „Verfügungen ohne Rechtsgrund über fremde Sachen" gemacht hat. Er sagt dort auf S. 512: „Die Grundidee der Bereicherungsansprüche ist, wenigstens nach der heute immer mehr zur Herrschaft gelangenden Lehre, in dem möglichen Spannungsverhältnis zwischen dinglicher Rechtsstellung und obligatorischer Beziehung der Beteiligten zu erblicken. Mag dieser Gesichtspunkt auch vielleicht nicht zur Erklärung aller Fälle ausreichen, so führt er doch zum mindesten für die Regel zu einem befriedigenden Ergebnis."

[6]) v. Mayr S. 438.

[7]) Plessen S. 46 ff.

daß es unter gewissen Voraussetzungen einen Ersatzanspruch gewährt, relative Beziehungen herstellt.

Gegen die Auffassung Jungs, damit zum Teil auch gegen die des Reichsgerichts, v. Mayrs und Plessens, sind verschiedene Einwände erhoben worden. So weit sich diese auch gegen die reichsgerichtliche Auffassung richten — und das wird mit Rücksicht auf die große Aehnlichkeit, die zwischen dieser und der Jungschen Auffassung besteht, bei den meisten der Fall sein — bedürfen sie hier einer Erörterung.

Die Mehrzahl der genannten Einwände rühren von Stammler her[8]), der zwar auch wie Jung, v. Mayr und Plessen der Meinung ist, daß der Begriff „Mangel des rechtlichen Grundes" durch eine einheitliche Formel erklärt werden könne, diese aber auf ganz anderem Wege wie die Vorgenannten sucht. Die wesentlichsten Vorwürfe, welche er geltend macht, sind folgende:

a) Ungerechtfertigt sei nach Jung eine auf Kosten eines andern erlangte Bereicherung:

1. einmal, wenn ihr eine rechtliche Bedeutung für die bestimmten Beteiligten überhaupt und von vornherein fehle;
2. sodann, wenn die bezweckte obligatorische Einwirkung auf die relativen Beziehungen der Empfänger, regelmäßig auf die zum Leistenden, ausgeblieben sei;
3. ferner in einer Reihe von einzelnen Fällen, in denen das Gesetz selbst es im besonderen sage, daß eine sachliche Unbegründetheit einer von Rechts wegen eingetretenen Bereicherung vorliege.

Hiermit seien vielleicht festumrissene Anwendungsfälle des Begriffs „ohne rechtlichen Grund" gegeben. Der Begriff selbst sei aber nicht in seinem sachlichen Gehalte festgelegt, denn auf die Frage nach einem Prinzip dürfe nicht geantwortet werden erstens, zweitens, drittens[9]).

b) Die Meinung Jungs, die condictio sine causa bei geschehener Leistung sei dann begründet, wenn die mit der Leistung bezweckte Einwirkung auf die rechtlichen Beziehungen des Empfängers zu bestimmten Personen ermangele, passe auch auf die Fälle, in denen Rücktritt, Wandelung, Kündigung, Widerruf, Anfechtung und auflösende Bedingung vorlägen, zum mindesten das Mißlingen des Leistungszwecks könne hier eine anspruchsbegründende Rolle spielen.

c) Bei der Leistung, die zum Zwecke der Erfüllung einer Bedingung geschehe, müsse sich Jung in unmittelbaren Gegensatz zu den Quellen stellen. Ulpianus sage: si parendi condictioni causa tibi dedero decem, mox repudiavero hereditatem vel legatum, possum condicere (D. XII 4, l. 1). Dies sei nun einmal ein Satz des römischen Rechts; und da das geltende Recht das letztere hier grundsätz-

[8]) Stammler S. 14 ff.
[9]) Stammler S. 20.

lich habe aufnehmen wollen, so sei es auch als Regel unserer Rechtsordnung anzunehmen.

d) Die Erklärung Jungs wolle mit § 814 BGB. durchaus nicht übereinstimmen. Eine bezweckte obligatorische Einwirkung sei hier nicht vorhanden; denn eine Schuld, die getilgt werden sollte, habe ja als klagbare Rechtsverbindlichkeit gar nicht bestanden. Trotzdem werde vom Gesetz eine iusta causa als vorhanden angenommen.

e) Aber auch § 815 BGB. dürfte mit der Jungschen Lehre kaum in Einklang zu bringen sein. Auch hier ermangele die bezweckte obligatorische Einwirkung; und trotzdem sei die geschehene Leistung nicht sine causa — ein Beweis, daß der Grundgedanke des letzteren Begriffes in etwas anderem gelegen sein müsse, als bloß in dem bezweckten Erfolg.

Zu a) Was die erste Einwendung anlangt, so könnte diese die Auffassung des Reichsgerichts allenfalls treffen, soweit sie rügt, daß bei Beantwortung der Frage, wann eine Bereicherung ungerechtfertigt ist, die unter a) Ziffer 1 und 2 angeführten Unterscheidungen gemacht werden. Denn die unter a) Ziffer 3 erwähnte Unterscheidung bildet das Reichsgericht nicht, da es den Standpunkt vertritt, daß die Bezugnahme auf Bereicherungsgrundsätze in allen Fällen (§§ 323, 327, 682, 684, 951, 977, 993, 1455, 1973, 2021, 2196 und 2287 BGB.) [10]) nur dazu dienen soll, den Umfang einer bereits als vorhanden angenommenen Herausgabepflicht zu begrenzen, nicht dazu, die Tatbestände zu bestimmen, durch die eine Herausgabepflicht erzeugt werden soll, es sich hier mit anderen Worten in keinem Falle um einen Bereicherungsanspruch im eigentlichen Sinne handelt, der u. a. ein Fehlen des rechtlichen Grundes zur Voraussetzung hat.

Auch die beiden ersten Unterscheidungen (a, Ziffer 1 und 2) sind vom Reichsgericht nicht in der exakten Form ausgeprägt, wie dies nach Stammler bei der Jungschen Lehre der Fall sein soll. Das Reichsgericht spezifiziert nur das Fehlen einer obligatorischen Unterlage bei der durch Leistung des Benachteiligten eingetretenen Bereicherung etwas näher, wenn es darlegt, daß letzteres beim Mißlingen der mit der Leistung bezweckten Einwirkung auf die rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien anzunehmen sei.

Immerhin wird hierdurch ein gewisser Unterschied zwischen den Fällen der Bereicherung durch Leistung des Benachteiligten und der Bereicherung in sonstiger Weise hervorgerufen, der dazu führt, daß Stammlers Vorwurf, auf die Frage nach einem Prinzip dürfe nicht mit erstens, zweitens, drittens geantwortet werden, die reichsgerichtliche Anschauung an diesem Punkte in der Tat trifft.

Der Vorwurf ist aber unbegründet. Er übersieht, daß der „übergeordnete Begriff", der „einheitliche Obersatz" [11]) der beiden Gruppen der ist, daß „Mangel des rechtlichen Grundes" gleichbedeutend ist mit dem Fehlen der obligatorischen Unterlage. Der Umstand, daß ein Begriff in einer bestimmten Richtung näher spezifiziert wird, tut seiner Einheitlichkeit und Brauchbarkeit aber regelmäßig noch kei-

[10]) RG. Bd. 81 S. 205.
[11]) Stammler S. 20.

nen Abbruch, dies vor allem dann, wenn er eine so eigentümliche besondere Bedeutung für unser Recht hat wie der vorliegende.

Zu b) Auch der zweite Einwand Stammlers, der wohl als der schwerwiegendste bezeichnet werden kann[12]) und auch von anderen[13]) gegen die Lehre Jungs vorgebracht worden ist, ist nicht gerechtfertigt.

Jung und v. Mayr sprechen ausdrücklich von rechtlichem Leistungszweck[14]). Auch das Reichsgericht hat bei seinen Ausführungen, wie in § 5 dieser Arbeit dargelegt wurde, nur den rechtlichen Leistungszweck im Auge[15]). Stammler verquickt nun „rechtlichen" und „wirtschaftlichen" Leistungszweck, nur dadurch wird sein Vorwurf erklärlich.

In sämtlichen Fällen, in denen das Gesetz der einen Vertragspartei ein Institut der fraglichen Art (Rücktritt, Wandelung, Kündigung, Widerruf, Anfechtung) gewährt, ist die Einwirkung auf die rechtlichen Beziehungen der Parteien erreicht, während es in irgend einer Richtung an einer Einwirkung auf die wirtschaftlichen Beziehungen fehlt, so beim Rücktritt z. B. die rechtzeitige Lieferung, bei der Wandelung die mangelfreie Beschaffenheit der Ware, bei der Kündigung z. B. pünktliche Zahlung des Mieters usw. — An das Fehlschlagen wirtschaftlicher Zwecke knüpft das Gesetz hier, weil es sie aus irgendwelchen Gründen für besonders wesentlich erachtet, an und gewährt Möglichkeiten, um infolgedessen die rechtlichen Einwirkungen auf die Beziehungen der Parteien zueinander wieder aufzuheben. Gerade darin, daß die sämtlichen Institute wirklich entstandene rechtliche Einwirkungen auf die Beziehungen der Beteiligten wieder beseitigen sollen, liegt ihr Wesen, während der Bereicherungsanspruch aus den §§ 812 ff. BGB. genau umgekehrt an das Fehlen dieser rechtlichen Einwirkungen auf die obligatorischen Beziehungen anschließt und die trotz Fehlens der letzteren eingetretenen, meist wirtschaftlichen Einwirkungen wieder rückgängig machen will.

Man kann diesen Gegensatz auch folgendermaßen zum Ausdruck bringen: die dem Bereicherungsanspruch von Stammler gegenübergestellten Institute setzen eine rechtliche Einwirkung auf die obligatorischen Beziehungen der Parteien voraus. Ohne eine solche sind sie nicht denkbar. Dies wird z. B. hinsichtlich des Wandelungsbegehrens vom Reichsgericht einmal ausdrücklich festgestellt[16]). Der Bereicherungsanspruch der §§ 812 ff. BGB. kommt umgekehrt nur bei Fehlen dieser rechtlichen Einwirkungen, welche für die anderen Institute eine notwendige Voraussetzung bilden, in Frage.

Wir kommen somit im Gegensatz zu Plessen, der den Stammlerschen Einwand gleichfalls zu entkräften sucht, zu dem Ergebnis, daß zwischen Bereicherungsanspruch und den fraglichen Instituten eine

---

[12]) Kohrs S. 41.
[13]) Derselbe a. a. O.
[14]) Jung, Bereicherungsansprüche, S. 102; v. Mayr S. 440.
[15]) Vgl. auch v. Tuhr in Jur. Woch. 1925 S. 1751 ff.
[16]) RG. Bd. 49 S. 422.

völlig klare Trennung möglich ist, die sogar so weit geht, daß sich der Bereicherungsanspruch und die übrigen Institute [17]) gegenseitig ausschließen und daß gerade durch die von Stammler angegriffene Definition der charakteristische Unterschied zwischen beiden Gruppen hervorgehoben wird.

Im übrigen kann hier auf die ausführlichen Darlegungen Plessens gegen den fraglichen Einwand Bezug genommen werden [18]). Derselbe weist zutreffend darauf hin, daß die fraglichen Institute ihrer juristischen Natur nach von dem Bereicherungsanspruch gänzlich verschieden seien und nichts mit ihm gemeinsam hätten. Beim Tatbestand der Wandlung und Minderung sei z. B. durchaus keine Bereicherung des Verkäufers erforderlich. Ferner setzten sämtliche gegen den Bereicherungsanspruch ausgespielten Institute Vermögensverschiebungen voraus, welche infolge „Willenserklärungen" vor sich gegangen seien, während es beim Bereicherungsanspruch genüge, daß der Bereicherte „auf irgend eine Weise" etwas auf Kosten eines anderen habe. Der hauptsächlichste Unterschied schließlich zeige sich in dem Zweck der Institute: der Bereicherungsanspruch gehe nur auf die Herausgabe der Bereicherung, während Wandelung, Minderung, Anfechtung darauf gerichtet seien, die sämtlichen Wirkungen von Willenserklärungen rückgängig zu machen [19]).

Zu c) Der dritte Einwand Stammlers, der dahin geht, die Jungsche Lehre setze sich in Widerspruch zu den Quellen des römischen Rechts, deren Bestimmungen hier grundsätzlich hätten aufgenommen werden sollen, wird schon durch die eigenen Ausführungen Jungs widerlegt, indem er an Hand von Beispielen beweist, daß der betreffende Satz des römischen Rechts (D. XII 4, l. 1) in seiner allgemeinen Aussprache nicht richtig sei [20]).

Zu d) und e) Es ist zwar richtig, daß in den Fällen der §§ 814 und 815 BGB. relative (obligatorische) Beziehungen zwischen den Parteien nicht vorhanden sind, welche die zwischen ihnen eingetretene Vermögensverschiebung rechtfertigen. Der damit an sich vorliegende Mangel des Rechtsgrundes kann aber nicht berücksichtigt werden. Plessen [21]) führt hierzu zutreffend aus: „Wenn das Vorhandensein oder Fehlen von relativen Beziehungen einer rechtlich bezweckten Einwirkung von der Rechtsordnung bei der Frage nach der Gewährung eines Bereicherungsanspruches berücksichtigt werden sollen, so ist es eine selbstverständliche Voraussetzung hierfür, daß die Parteien, vor allem aber der Leistende, wirklich auf relative Beziehungen Gewicht gelegt haben. Wo dies aber augenscheinlich

---

[17]) Natürlich nicht diese untereinander. Letzteres ist eine Frage, die hier nicht zu erörtert werden braucht.

[18]) Plessen, S. 52, 54, 55.

[19]) Vgl. hierzu auch Pietzker, Kondiktion und Anfechtung, in Jur. Woch. 1920 S. 486 ff.

[20]) Jung, Bereicherungsansprüche, S. 82; ebenso Plessen, S. 55.

[21]) Plessen S. 56 ff.

nicht der Fall gewesen ist, wie im Fall des § 814 BGB. [22]), da verdient das Fehlen von relativen Beziehungen auch keinerlei Beachtung."

Diese Ausführungen treffen allerdings nicht für die Fälle zu, in denen es sich um Leistungen handelt, die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprachen (§ 814 BGB. a. E.). In der diese Fälle regelnden, eine Rückforderung trotz Fehlens relativer (obligatorischer) Beziehungen ausschließenden Vorschrift ist mit Plessen gewissermaßen eine Ergänzung der relativen Beziehungen durch die Rechtsordnung zu sehen [23]).

Neben diesen speziell gegen die Jungsche und damit auch die reichsgerichtliche Auffassung gerichteten Einwänden sind noch eine Reihe von Vorwürfen zu erwähnen, die ganz allgemein sämtlichen Lehren gemacht werden, die davon ausgehen, daß es möglich sei, eine einheitliche Formel für den Begriff „Mangel des rechtlichen Grundes" zu suchen.

So führt Planck [24]) neben Enneccerus, der Hauptvertreter der Gegenmeinung, nachdem er zuvor die einzelnen Unterarten der von ihm bekämpften Lehre kurz behandelt hat, aus: „Diese und ähnliche Versuche (vgl. auch Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte, S. 134; Klingmüller, Der Begriff des Rechtsgrundes) dürften indessen, abgesehen davon, daß dabei manche künstliche und zum Teil unrichtige Annahmen gemacht werden, schwerlich geeignet sein, das Verständnis zu fördern; . . . eine einheitliche Formel läßt sich nicht finden".

Eine ausreichende Widerlegung der Gegenauffasung kann in diesen Ausführungen, auch bei Hinzuziehung der vorher erfolgten Erörterungen Plancks über die von ihm abgelehnten Anschauungen, nicht gesehen werden. Es werden nur Thesen ohne Gründe aufgestellt, so die Behauptung, es würden von den Vertretern der gegenteiligen Meinung künstliche und unrichtige Annahmen gemacht, ferner die Worte: die fraglichen Ansichten seien schwerlich geeignet, das Verständnis zu fördern.

Einen triftiger scheinenden Grund zur Widerlegung der Gegenmeinung führt demgegenüber Enneccerus [25]) an. Er führt aus: die Tatsachen, auf denen Vermögensverschiebungen beruhen könnten, seien untereinander so wesentlich verschieden, daß auch die Frage, wann sie einen rechtfertigenden Grund der Vermögensverschiebung bildeten, und wann umgekehrt die Bereicherung als ungerechtfertigt erscheine, für die Hauptkategorien verschieden beantwortet werden müsse.

Auch dieser Grund erscheint uns indessen wenig überzeugend. Zu dieser Ueberzeugung kommt man, wenn man einmal betrachtet, welche verschiedenen Gruppen Enneccerus und Planck bei Beantwortung der Fragen, ob es einer Bereicherung an dem rechtlichen

---

[22]) Die Ausführungen sollen, obwohl es an dieser Stelle nicht erwähnt wird, auch für § 815 BGB. gelten. Siehe Plessen S. 57, weiter unten.

[23]) Plessen S. 57.

[24]) Planck, II. Bd. 2. Hälfte, § 812 I, 3 S. 1627.

[25]) Enneccerus, I. Bd., 2. Abt., § 442.

Grunde fehlt, bilden, und wie sie die Frage in den einzelnen Fällen beantworten.

Enneccerus unterscheidet, wie bereits in § 5 dieser Arbeit ausgeführt wurde, drei Hauptkategorien: Bereicherung durch Leistung des Benachteiligten, durch Handlung einer Person und ohne Handlung einer Person nur infolge gesetzlicher Vorschrift.

Im ersten Falle ist nach ihm die Vermögensverschiebung ungerechtfertigt, wenn es an einer gültigen Festsetzung des Zweckes fehlt, wenn der Zweck zwar gültig gesetzt, aber nicht erreicht wird, oder zwar erreicht wurde, aber nachträglich wieder weggefallen ist.

Im zweiten Falle soll ein Mangel des rechtlichen Grundes vorliegen, wenn dem Handelnden kein Recht zu der Vornahme dieser Handlung bzw. zu dem Eingriff in das fremde Vermögen zugestanden hat, so dem Bereicherten etwa ein Aneignungs- oder Verbrauchsrecht.

In den Fällen des Eintritts der Bereicherung durch Gesetz ist nach seiner Meinung zu unterscheiden, ob Grund und Zweck der Gesetzesvorschrift darauf schließen läßt, daß das Gesetz nicht nur eine Rechtsverschiebung beabsichtigt, sondern auch eine Verschiebung von Vermögenswerten herbeiführen will. Rechtfertigt dagegen der Grund und Zweck der Vorschrift nur eine Rechts-, aber keine Vermögensverschiebung, so ist die condictio zu gewähren.

Fast dieselbe Einteilung nimmt Planck vor, und auch seine Antworten auf die Frage, wann die Bereicherung des rechtlichen Grundes entbehrt, lauten gleich oder ähnlich [26]). Er teilt ein in Bereicherung durch Leistung des Benachteiligten, in Bereicherung, die lediglich auf den Willen des Bereicherten beruht, in Bereicherung durch Handlung eines Dritten und schließlich in Bereicherung, die kraft Gesetzes eingetreten ist.

Im ersten, zweiten und letzten Fall beantwortet er die Frage nach dem Vorliegen des rechtlichen Grundes genau wie Enneccerus [27]). Im dritten Falle spricht er nur davon, daß hier die Bereicherung „ebenfalls regelmäßig des rechtlichen Grundes entbehre". Die Frage, worin hier das Fehlen des rechtlichen Grundes liegt, bleibt ungelöst, soll aber wohl wie in Gruppe I I beantwortet werden.

Aus diesem Ueberblick über die Einteilungen Plancks und Enneccerus' und ihrer Antworten auf die Frage nach dem Mangel des rechtlichen Grundes sieht man, daß die Antworten in den einzelnen Kategorien keineswegs so charakteristisch und spezifisch sind, wie man es nach den von Planck und Enneccerus erhobenem Vorwurf erwarten könnte. Man betrachte nur die zweite, von Enneccerus und die zweite und dritte von Planck gebildete Gruppe (die der zweiten Gruppe des von Enneccerus aufgestellten Schemas

---

[26]) Planck, II. Bd. 2. Hälfte, § 812 I, 3 S. 1627 ff.

[27]) Im zweiten Falle spricht er allerdings von einem Fehlen des rechtlichen Grundes, wenn dem Bereicherten kein „besonderes" Recht zu dem Eingriff in das fremde Vermögen zusteht. Durch diesen Zusatz wird eine nähere Bestimmung des Begriffes „Recht" nicht erreicht. Diese Antwort ist also genau die gleiche wie die entsprechende von Enneccerus.

entsprechen), wo der Mangel des rechtlichen Grundes in dem Nichtbestehen eines Rechtes zu der Handlung, die die Bereicherung herbeiführte, bzw. eines Rechtes auf den Eingriff in das fremde Vermögen gesehen wird. Ob man sagt: eine Bereicherung ist ungerechtfertigt, weil sie ohne rechtlichen Grund erfolgt ist, oder sie ist ungerechtfertigt, weil kein Recht für die Herbeiführung der Bereicherung vorliegt, ist fast genau dasselbe. Diese Antwort würde daher genau so gut für alle anderen von Planck und Enneccerus gebildeten Kategorien passen.

Eine brauchbare und charakteristische Lösung ist damit für die Frage nach der Bedeutung des Begriffes „Mangel des rechtlichen Grundes“ nicht gegeben.

Das dürfte bereits zur Genüge zeigen, daß der Vorwurf von Enneccerus unbegründet ist. Diese Auffassung findet auch eine Stütze in der Entwicklungsgeschichte des § 812 BGB. Die Gesetzgeber haben nicht etwa aus dem von Enneccerus angegebenen Grunde auf eine nähere Ausgestaltung des Begriffes „Mangel des rechtlichen Grundes“ verzichtet und diese Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen [28]), vielmehr sahen sie „die unüberwindliche Schwierigkeit darin, daß es sich um die Zerlegung eines in Wirklichkeit einheitlichen Geschäfts in zwei Teile handelt, das Leistungsgeschäft und die Zweckbestimmung, von denen die letztere die Wirksamkeit des ersten an sich nicht bedinge, aber doch den Einfluß übe, daß die durch das Leistungsgeschäft herbeigeführte Vermögensverschiebung wieder beseitigt werden könne, wenn die Leistung des Rechtsgrundes entbehre, wenn es an einer wirksamen Zweckbestimmung fehle oder der Zweck nicht erreicht werde. Jenes komplizierte Verhältnis könne in der Sprache des Gesetzes nicht zum Ausdruck gebracht werden“ [29]).

Mit dem zuletzt behandelten Vorwurf ist die Zahl der wesentlichen gegen die reichsgerichtliche Auffassung erhobenen Einwände erschöpft. Da sie sämtlich unbegründet sind, könnte damit die vorliegende Untersuchung an sich beendet werden. Der Vollständigkeit halber soll aber noch kurz auf die neben der reichsgerichtlichen Anschauung herausgebildeten Lehren eingegangen und festgestellt werden, ob sich darunter eine Auffassung findet, die eine bessere Erklärung des Begriffes „Mangel des rechtlichen Grundes“ gibt, als die des Reichsgerichts.

Was zunächst die Gruppe all der Meinungen anbetrifft, die davon ausgehen, daß es nicht möglich sei, die Frage nach dem Mangel des rechtlichen Grundes mit einer einheitlichen, alle Fälle einer Bereicherung umfassenden Formel zu beantworten, so ist bereits bei Behandlung ihres Hauptarguments gegenüber der Gegenauffassung auf ihre Unzulänglichkeit hingewiesen worden. Es zeigte sich, daß gerade das, was die Vertreter dieser Lehre durch die Unterscheidung verschiedener Gruppen nach der Art des Eintritts der Vermögensverschiebung beabsichtigten, von ihnen nicht erreicht worden ist.

---

[28]) Vgl. die einleitende Bemerkung in § 1 dieser Arbeit.

[29]) Prot. Bd. II S. 691.

Weder die gebildeten Gruppen noch die Antworten auf die streitige Frage konnten in allen unterschiedenen Fällen als charakteristisch und gelungen bezeichnet werden [30]).

Dasselbe gilt für die von Staudinger und Oertmann zur Lösung des vorliegenden Problems eingeschlagenen Wege [31]), soweit sie, was zum großen Teil der Fall ist, mit denen Plancks und Enneccerus' übereinstimmen.

Beide gehören aber trotzdem nicht zu den eigentlichen Vertretern der von Planck und Enneccerus ausgebildeten Anschauung. Sie lassen vielmehr im Gegensatz zu diesen die Frage, ob die Auffindung einer einheitlichen Formel für den Begriff „Mangel des rechtlichen Grundes" möglich ist, offen. So sagt Staudinger, daß es kaum möglich sein werde, eine einheitliche, für alle Fälle passende Formel zu finden, während Oertmann es für „fragwürdig" hält, ob sich angesichts der Unzulänglichkeit der bisherigen Erklärungen überhaupt ein einheitlicher Leitgedanke für alle verschiedenen Fälle finden lasse, und man sich nicht mit einer Vielheit nebengeordneter Gesichtspunkte begnügen müsse [32]).

Oertmann selbst weist dann sogar im Anschluß an seine obigen Ausführungen darauf hin, ob nicht alle Bereicherungsansprüche auf eine Kollision der für einen bestimmten Tatbestand maßgebenden rechtlichen Erwägungen zurückzuführen seien [33]).

Von den Vertretern der Lehre, daß es sehr wohl möglich sei, den Begriff „Mangel des rechtlichen Grundes" durch eine einheitliche Formel zu erfassen, steht den bereits am Anfang dieses Paragraphen vorgetragenen Auffassungen anscheinend am nächsten Pfordten [34]). Pfordten sagt zwar nicht ausdrücklich, was er unter dem Mangel des Rechtsgrundes versteht. Er betont aber, daß für die Beantwortung der Frage nicht nur die schuldrechtlichen Beziehungen zwischen Bereichertem und Benachteiligtem, sondern auch gesetzliche Vorschriften (z. B. § 879, § 964 BGB.) in Betracht kommen können und sagt damit genau dasselbe, was v. Mayr und Plessen bei Erläuterung und Begründung des Begriffes „relative" Beziehungen im Gegensatz zu „schuldrechtlichen" Beziehungen ausführen.

In ähnlicher Weise wie das Reichsgericht Jung, v. Mayr, Plessen usw. beantwortet auch Collatz die Frage nach der Bedeutung des streitigen Begriffes [35]). Seine Anschauung unterscheidet sich von diesen nur dadurch, daß er den Begriff „rechtlichen Grund" noch näher begrenzt. Er geht aus von dem Fall der Zahlung einer Nichtschuld. Hier ist seines Erachtens causa = debitum. Im Anschluß

---

[30]) Vgl. S. 16 ff., S. 37 ff. dieser Arbeit.

[31]) Staudinger, 2. Bd. 3. Teil, S. 1672 ff., § 812 I, 4; Oertmann, II. Bd. 2. Teil S. 1329 ff., Vorbem. zum 24. Titel.

[32]) Oertmann, II. Bd. 2. Teil, S. 1330 β $\gamma\gamma$.

[33]) Oertmann a. a. O., vgl. auch Oertmann im Recht 1915 S. 510 ff.; ferner ebenda 1920 S. 10 ff. und schließlich in „Die Geschäftsgrundlage", 1901.

[34]) Pfordten, In LZ. 13. Jahrg. 1919 Nr. 5 S. 221 ff.

[35]) Collatz, Ungerechtfertigte Vermögensverschiebung, S. 155 ff.; ders. Zur Theorie der Realgeschäfte, S. 22 ff.

daran führt er aus: wenn die Schuld bestehe, sei die Zahlung gerechtfertigt, wenn nicht, so sei sie ungerechtfertigt: also müsse die Schuld das rechtfertigende Moment sein. Er untersucht dann, von diesem Ergebnis ausgehend, die anderen Kondiktionstatbestände darauf hin, ob auch bei ihnen das Fehlen eines Schuldverhältnisses für die Frage nach dem Rechtsgrund maßgebend ist. Diese seine Annahme glaubt er in allen Kondiktionsfällen bestätigt zu finden. Er kommt somit zu folgender Formulierung: „Vermögensverschiebungen, die nicht auf einer Leistung des Benachteiligten beruhen, die der Bereicherte kraft eines zwischen ihm und dem Benachteiligten bestehenden Schuldverhältnisses von diesem zu fordern berechtigt war, sind ungerechtfertigt und verpflichten den Empfänger zur Ausgleichung“ [36]).

Diese Definition des streitigen Begriffes ist zu eng, sie paßt nur auf causa solvendi, nicht auf obligandi, wie donandi, credendi, nicht auf die Realgeschäfte, vor allem die Realschenkung und das Darlehen. Um auch in diesen Fällen zu dem vorstehend mitgeteilten Ergebnis zu gelangen, faßt Collatz die Realgeschäfte als Schuldverhältnisse auf, bei denen die Erfüllung dem Abschluß so unmittelbar folgt, daß beides zusammen zu fallen scheint. Er geht schließlich sogar so weit, daß er das zeitliche Moment als unwesentlich völlig beiseite läßt [37]). Hierin ist eine Fiktion zu sehen, die, wie Jung zutreffend ausführt, keine Erklärung ist [38]). Die Formulierung, welche Collatz für den Begriff „Mangel des Rechtsgrundes“ vorschlägt, ist somit nicht für alle Fälle brauchbar.

Den bisherigen Anschauungen verwandt ist des weiteren die Ansicht Doebels, der Mangel des rechtlichen Grundes sei wie im römischen Recht in der Unwirksamkeit des unterliegenden Rechtsgeschäfts zu sehen [39]). Diese Ansicht übersieht aber, daß es viele Fälle gibt, in denen eine Bereicherung nicht durch Rechtsgeschäft, sondern in anderer Weise eingetreten ist. Sie würde daher in der Hauptsache nur für die auf Leistung des Benachteiligten beruhenden Fälle passen.

Auf völlig anderem Wege wie die bisher Genannten sucht Hartmann das fragliche Problem zu lösen [40]) [41]). Er sieht das Gemeinsame in allen Bereicherungsklagen in dem Gegensatz zwischen rechtlichem Erlangthaben und rechtlichem Behaltendürfen. Demzufolge schlägt er folgende Formulierung des § 812 I Satz 1 BGB. vor: „Wer durch Leistung eines anderen usw. auf dessen Kosten etwas

---

[36]) Collatz, Realgeschäfte, a. a. O.; vgl. auch die ganz ähnlichen Definitionen in seinem anderen Werk, S. 20.

[37]) Collatz, Realgeschäfte, S. 24.

[38]) Jung, Bereicherungsansprüche, S. 64.

[39]) Doebel, S. 12, S. 20 bes. aber S. 46; Doebel selbst meint, Collatz sei fast zu dem gleichen Resultat wie er gekommen.

[40]) Hartmann, Arch. f. b. R. Bd. 21 S. 224 ff., bes. S. 230.

[41]) Plessen weist allerdings ebenfalls auf das von Hartmann hervorgehobene gemeinsame Merkmal hin. Er bleibt dabei aber nicht wie Hartmann stehen.

erlangt hat, ohne nach der übrigen Rechtsordnung (die gesamte Rechtsordnung einschließlich öffentliches Recht mit Ausnahme dieses Satzes) berechtigt zu sein, das Erlangte zu behalten, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet"; oder: „Wer durch die Leistung usw. etwas auf Kosten eines anderen erlangt und ohne rechtlichen Grund behält, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet".

Der von Hartmann in diesen Formulierungen aufgenommene Gedanke ist richtig [42]), er reicht aber zur klaren und praktisch verwertbaren Beantwortung der Frage nach dem „Mangel des rechtlichen Grundes" nicht aus.

Dasselbe gilt auch von der von Stammler vorgeschlagenen Lösung der Frage. Nach Stammler bedeutet die condictio sine iusta causa eine Reaktion gegen die Folgen von bloß technisch geformten Recht [43]). Die Bereicherung ist nach ihm ohne rechtlichen Grund erfolgt, wenn die nach technisch geformtem Recht eingetretene Rechtsveränderung sich in ihrem sachlichen Bestand als r i c h t i g e s Recht nicht behaupten läßt. Die Frage, was im einzelnen Falle den Grundsätzen des richtigen Rechts entspricht, müsse der Jurist aus den Grundgedanken des Rechts selbst in theoretisch erwogener Lehrart entscheiden [44]).

Es ist klar, daß hiermit eine praktisch verwertbare Beantwortung der Frage nach dem Mangel des rechtlichen Grundes ebensowenig gegeben ist, wie bei einer Bezugnahme auf Billigkeit und höhere Gerechtigkeit [45]).

Die Schriftsteller, welche den streitigen Begriff mit einem Hinweis auf die genannten Vorstellungen erläutern wollen, wurden bereits in § 2 dieser Arbeit (S. 5 Anm. 5) erwähnt. Es kann hier auf die Ausführungen Bezug genommen werden, die in §§ 1 und 2 bei Behandlung der Stellungnahme des Reichsgerichts zu Gesichtspunkten der Billigkeit und höheren Gerechtigkeit bei Auslegung des Begriffes „Mangel des rechtlichen Grundes" gemacht worden sind.

Schließlich sei noch ein neuerer Versuch zur Lösung des Problems, der von Schulz gemacht worden ist, erwähnt [46]). Schulz will die Kategorie der Bereicherungsansprüche vollkommen auflösen und sie durch sog. Ansprüche auf den Eingriffserwerb ersetzen. Zu dem Begriff „Mangel des rechtlichen Grundes" führt er aus, daß man an Stelle dieses unklaren Ausdrucks einfach das Wort „widerrechtlich" einsetzen könne. Die sog. Bereicherungsansprüche seien Ansprüche aus widerrechtlichem Handeln; sie seien gegeben bei einem widerrechtlichen Eingriff mit Wirkung zugunsten des Eingreifenden.

Hiergegen wenden sich besonders Oertmann und Enneccerus mit zutreffender Begründung. Von ihren verschiedenen Einwendungen, auf die im übrigen Bezug genommen werden kann, seien nur zwei besonders wesentliche hervorgehoben. Die eine geht dahin, daß

---

[42]) Vgl. auch Oertmann, Bd. II, 2. Hälfte, S. 1324 ff.
[43]) Stammler S. 24.
[44]) Derselbe S. 31 ff.
[45]) c. f. Plessen S. 42.
[46]) Fr. Schulz, Arch. f. ziv. Prax. Bd. 105 S. 11 ff., bes. S. 434, 473 ff.

es unzählige Fälle gebe, in denen die Kondiktion gegeben werde, obgleich der Erwerb nicht auf einem Eingriff in fremde Rechte beruhe. Die andere machte der Schulzschen Lehre den Vorwurf, daß nicht in allen Fällen, in denen ein Bereicherungsanspruch begründet sei, Widerrechtlichkeit vorliege [47]).

Fassen wir nunmehr das Ergebnis der vorliegenden Untersuchungen zusammen, so müssen wir feststellen, daß die gegen die reichsgerichtliche Auffassung über den Mangel des rechtlichen Grundes erhobenen Vorwürfe unbegründet sind, und daß die Ansicht, wie sie in § 5 dieser Arbeit dargestellt wurde, und wie sie in der Wissenschaft genau so oder doch ganz ähnlich von Jung, v. Mayr und Plessen ausgebildet worden ist, die bisher beste in der betreffenden Frage gefundene Lösung darstellt.

---

[47]) Enneccerus, Lehrb., I. Bd. 2. Abt. § 442 Anm. 1; Oertmann, II. Bd. 2. Abt. § 812 S. 1326; s. auch Staudinger, III Bd. 1. Teil S. 3 I 5; ferner zu § 281 Bem. 3 u. 4, ebso Planck, II. Bd. 2. Hälfte, § 812 I, 3.

Lebenslauf.

Ich, Johannes Hermann Otto Friedrich Hohrmann, evangelischer Konfession, wurde am 10. März 1905 als Sohn des verstorbenen Realschuldirektors Friedrich Hohrmann und seiner Ehefrau Martha geb. Klepper zu Bremen geboren. Nach dreijährigem Besuch der Vorschule von Daniel Müller trat ich Ostern 1914 in das Realgymnasium in Bremen ein, wo ich Ostern 1923 das Reifezeugnis erhielt. Vom 1. April 1923 bis Oktober 1923 war ich auf den Atlas-Werken in Bremen tätig. Im Herbst 1923 bezog ich die Universität Marburg, um die Rechte zu studieren.

Am 31. August 1927 bestand ich am Oberlandesgericht Kassel die erste juristische Staatsprüfung und wurde am 16. September 1927 vom Senat der Freien Hansestadt Bremen zum Referendar ernannt. Am 21. September 1929 bestand ich an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Marburg die mündliche Doktorprüfung.

Die Anregung zu der vorliegenden Arbeit verdanke ich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. E. Jung, dem ich für die gütige Uebernahme ihres Referates auch an dieser Stelle meinen ergebensten Dank ausspreche.